

Urheber- und Verwertungsrechte in der Bodendenkmalpflege – Ein Gutachten vom Dezember 1998 und eine Einordnung aus heutiger Sicht¹

Janbernd Oebbecke

Zusammenfassung – Ganz überwiegend fanden bis in die neunziger Jahre in Deutschland archäologische Untersuchungen in amtlicher Verantwortung statt. Mit dem Bedeutungsgewinn privater Archäologieunternehmen wurde interessant, unter welchen Voraussetzungen die Dokumentation von Grabungen Gegenstand des Urheberrechts ist und wie sie genutzt werden kann. Das in diesem Kontext seitens der staatlichen Denkmalpflege beauftragte und nachfolgend vorgestellte Gutachten aus dem Jahr 1998 beschäftigte sich mit den Urheber- und Nutzungsrechten an Grabungsdokumentationen. Nach diesem Gutachten liegen die Urheber- und Nutzungsrechte, soweit sie entstehen, bei den Personen, die sie erstellen. Nutzungsrechte können etwa an Arbeitgeber oder Auftraggeber übertragen werden. Das Gutachten arbeitet heraus, dass die staatlichen Behörden sich an diesen Dokumentationen einfache, also nicht ausschließliche Nutzungsrechte vorbehalten können, soweit dies zum Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. In einer aktuellen Einleitung geht der Autor auf seitdem eingetretene Veränderungen der Rechtslage und der Rechtsprechung ein.

Schlüsselwörter – Archäologie; Bodendenkmalpflege; Grabungsdokumentation; Urheberrecht; Verwertungsrechte

Title – Copyright and rights of use of reports from archaeological excavations – An expert opinion from December 1998 and its evaluation from today's perspective

Abstract – Until the 1990s government agencies were responsible for conducting the majority of archaeological digs in Germany. With the growing influence of private archaeological companies, the question has arisen as to what extent the documentation of excavations was subject to copyright protection and how such documentation could be used. The expert opinion presented in the following was commissioned by the state cultural heritage protection agency in 1998 and addresses copyright and rights of use of excavation documentation. According to this opinion, the copyrights and rights of use lie with the persons who authored the reports. Rights of use can be transferred to other parties, e.g. employers or clients. The expert opinion argues that state authorities may reserve basic rights to these reports, i.e. not exclusive rights of use, insofar as this is necessary for meeting their statutory tasks. A new introduction by the author addresses changes to the legal situation and case law which have occurred since then.

Key words – archaeology; cultural heritage management; archaeological excavation; documentation; copyright; exploitation rights

Entstehung des Gutachtens

Erste Bemühungen des zuständigen nordrhein-westfälischen Ministeriums² um ein solches Gutachten reichen bis mindestens in das Jahr 1994 zurück.³ Hintergrund war der nach der deutschen Einheit ausländischen Beispielen folgende und zunehmend praktizierte Einsatz von Grabungsfirmen, der eine präzise Regelung der Rechte und Pflichten der verschiedenen Beteiligten erforderlich machte.⁴ Neben der Formulierung fachlicher Standards erwies sich auch die Klärung urheberrechtlicher Fragen als erforderlich. Nachdem Pläne, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, nicht zum Ziel geführt hatten, wandte sich das Ministerium an den Verfasser, der zwar nicht über ausgewiesene urheberrechtliche, aber über denkmalrechtliche Expertise verfügte und sich über die Jahre einige Kenntnisse vom Vorgehen bei archäologischen Untersuchungen und den am Einsatz von Grabungsfirmen beteiligten Interessen erworben hatte.⁵ Im Einvernehmen mit dem Westfälischen

Museum für Archäologie erteilte das Ministerium mit Schreiben vom 28.2.1998 den Auftrag über das Gutachten „*Urheber und Verwertungsrechte in der Bodendenkmalpflege*“.⁶

Das Ministerium stellte dem Gutachter verschiedene Unterlagen zur bis dahin geübten Regelungspraxis der Denkmalpflege in verschiedenen deutschen Ländern zur Verfügung. Die Rückkopplung zu fachlichen Fragen fand während der Bearbeitung auch durch Gespräche, telefonische Kontakte und die Beiziehung weiterer Unterlagen statt. Auf einer Besprechung im März 1998 wurde vereinbart, dass der erste Entwurf des Gutachtens im August/September 1998 einmal mit den Leitern der nordrhein-westfälischen Bodendenkmalpflegeämter eingehend erörtert werden sollte.⁷ Dieses Treffen fand am 26.11.1998 in Münster statt; eingeladen waren das Westfälische Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege, das Westfälische Museum für Naturkunde, das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, das Regionalmuseum/Archäologischer

Park Xanten, das Römisch-Germanische Museum Köln sowie die für Rechtsfragen der Denkmalpflege übergreifend zuständige Referentin des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege; die Teilnehmer erhielten zur Vorbereitung der Sitzung den Entwurf des Gutachtens.⁸ Der Gutachter gab eine Einführung, die das aus seiner Sicht Wichtigste zusammenstellen und hervorheben sollte; die fachlichen Rückmeldungen wurden bei der Endfassung des Gutachtens berücksichtigt. Das Gutachten wurde im Dezember 1998 fertiggestellt und abgegeben. Anfang Februar 1999 teilte das Ministerium mit, das Manuskript und die Diskette seien dem Wissenschaftlichen Lektorat WISA (Joachim von Freeden) in Frankfurt am Main zur weiteren redaktionellen und drucktechnischen Bearbeitung zugeleitet worden.⁹

Publikation

Geplant war, das Gutachten zusammen mit einer bodendenkmalrechtlichen Dissertation als „*Archäologie und Recht II*“ zu publizieren.¹⁰ Soweit die beteiligten Personen sich erinnern, ist dieses Vorhaben nicht weiter verfolgt worden, weil der Verfasser dieser Dissertation sich entschied, seine Arbeit an anderer Stelle zu publizieren.

In jüngster Zeit haben den Verfasser Anfragen nach dem Text des Gutachtens erreicht, das offenbar anderweit nicht verfügbar ist. Den Anfragen ist zu entnehmen, dass immer noch Interesse daran besteht. In der Tat – und das rechtfertigt die Veröffentlichung nach fast sechsundzwanzig Jahren – scheint es nach wie vor die einzige Arbeit zu sein, welche die urheberrechtlichen Fragen, die sich aus der bodendenkmalpflegerischen Praxis ergeben, zusammenfassend behandelt. Der Verfasser nimmt deshalb das Angebot der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte gern an, das Gutachten in den *Archäologischen Informationen* zu publizieren. Im nachfolgenden Abdruck des Gutachtens sind einige orthografische Fehler korrigiert worden und der Text wurde an die neue Rechtschreibung angepasst. Im Übrigen ist der Text unverändert wiedergegeben.

Entwicklung der Rechtslage seit 1989

Die rechtliche Entwicklung ist in den sechsundzwanzig Jahren seit 1998 nicht stehen geblieben. Um dem heutigen Leser die Einordnung der Aussagen zu erleichtern, sollen hier einige Hinweise zur Entwicklung der Rechtslage seit 1998 gegeben

werden. Sie können im Einzelfall eine Prüfung der Rechtslage nicht ersetzen, sie sollen vielmehr zeigen, wo sie besonders nötig ist.

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum gibt es zahlreiche Neuauflagen der im Gutachten zitierten Literatur, aber auch ganz neue Werke, die im Folgenden nicht ausgewertet werden können. Die Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes hat das Recht der Bodendenkmalpflege in den Grundzügen unberührt gelassen, weshalb darauf nicht eingegangen wird. Fortentwickelt haben sich auch die fachlichen Standards, von denen das Gutachten ausgegangen ist. So ist an die Stelle der an verschiedenen Stellen des Gutachtens in Bezug genommenen Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen eine Neufassung vom April 2006 getreten.¹¹ Für den Umgang mit dem Gutachten wichtiger sind die Änderungen im Urhebergesetz und die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung.

Zwischen Dezember 1998 und April 2024 hat das Urhebergesetz dreißig Änderungen erfahren. Wichtig sind vor allem Änderungen in der Umsetzung der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union, aber auch einzelne, gewissermaßen eigenständige Änderungen durch den deutschen Gesetzgeber,¹² die nicht zuletzt darauf abzielten, die Stellung des Urhebers zu stärken.¹³ Die Änderungen sind von sehr unterschiedlicher Bedeutung für die hier interessierenden Fragen. Die nachstehenden Hinweise auf ausgewählte Änderungen folgen der Darstellung im Gutachten.

Bei den Verwertungsrechten des Urhebers (2.1.3 des Gutachtens) wird inzwischen auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) ausdrücklich genannt (§ 15 II Nr. 2 UrhG). Es geht darum, dass dem Publikum ein Werk digital zugänglich gemacht werden soll, wie dies vor allem über das Internet geschieht. Zu den Anforderungen an die Schutzfähigkeit eines Werkes (3.) wird im Schrifttum die Auffassung vertreten, sie seien nach Europarecht teilweise reduziert.¹⁴ Zahlreiche Änderungen haben die unter 4. erörterten Vorschriften über die Inhaberschaft entstehender Urheberrechte und die Disposition darüber erfahren. Erleichtert worden ist durch die Änderung des § 31a UrhG die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten. Nach dem neuen § 31a ff. UrhG können entgegen der unter 4.2.2 und 4.2.5 dargestellten früheren Rechtslage heute auch Verträge über noch nicht bekannte Nutzungsarten geschlossen werden. Nach der Übergangsregelung des § 137I UrhG kann die vor 2008 vertragliche Einräumung ausschließlicher und unbegrenzter Nutzungsrechte auch

für damals unbekannte Nutzungsrechte gelten; das kann etwa im Hinblick auf die Nutzung der Dokumentationen älterer Grabungen zum Aufbau elektronischer Archive (4.2.5) von Bedeutung sein. Für Bearbeitungen (4.2.4) bietet § 23 UrhG jetzt mehr Klarheit. Einzelne Nutzungen sind auch wie bisher ohne Zustimmung des Urhebers zulässig; für die Praxis der Bodendenkmalpflege dürften diese Bestimmungen nur selten von Bedeutung sein. Wenn das etwa nach § 45a UrhG doch einmal der Fall ist, stehen dem Urheber gesetzliche Vergütungsansprüche zu, auf die er inzwischen nach § 63a UrhG nicht mehr im Voraus verzichten kann.

Aus der Rechtsprechung sind zwei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu nennen. Ohne erkennbaren Bezug auf das Gutachten hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes Ende des Jahres 2000 sich sehr klar auf den Standpunkt gestellt,¹⁵ dass ein amtliches Publikationsmonopol rechtlich nicht anzuerkennen ist und damit die im Gutachten (4.2.5 und 5.2.3) vertretene Rechtsauffassung bestätigt.

Für die Praxis bedeutsam ist auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover von 2013,¹⁶ die zwar kein urheberrechtliches Thema betrifft, aber in einem inhaltlichen Zusammenhang zu den unter 4.2.5 erörterten Fragen steht. Ein beamteter Archäologe im Ruhestand hatte das Gericht gegen die an ihn ergangene Verfügung angeufen, Auskunft u. a. über den Verbleib von Teilen von Grabungsdokumentationen zu geben. Damit hatte er keinen Erfolg, weil Beamte gemäß § 37 Abs. 6 BeamStG auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Verlangen verpflichtet sind, „amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben.“ Das gilt auch für Hinterbliebene und Erben.

Anmerkungen

¹ Die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen des eigenen Tätigwerdens entlastet und fördert jedes staatliche Handeln. In diesem Sinne widmet der Verfasser den Abdruck Herrn Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Heinz Günter Horn, der die Sorge für diese Kenntnis stets als Teil seiner Verantwortung für die Bodendenkmalpflege begriffen hat. Für die Übersetzung des Abstracts danke ich Herrn Richard Brambeer vom Sprachenzentrum der Universität Münster.

² Zuschnitt und Bezeichnung des für die Denkmalpflege zuständigen Ministeriums änderten sich zwischen 1994 und 1999 zweimal. Aus dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wurde zuerst das Ministerium für Stadtent-

wicklung, Kultur und Sport und dann das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport.

³ S. etwa Vermerk des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.2.1994 (Az.: V I B 5).

⁴ Dazu etwa die Publikation des Kolloquiums, das im Mai 1993 im Rahmen der Jahrestagung des Verbandes der Landesarchäologen stattfand: Verband der Landesarchäologen (Hrsg.) (1994). *Archäologische Denkmalpflege und Grabungsfirmen*. Stuttgart: Gesellschaft für Vor- und Frühgeschichte in Württemberg und Hohenzollern.

⁵ S. etwa Janbernd Oebbeke, Das Recht der Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, *DVBl.* 1983, 384 ff.; Der Rechtsbegriff des Bodendenkmals, in: *Archäologie und Recht, Was ist ein Bodendenkmal?*, hrsg. v. Westf. Museum für Archäologie, Münster 1991, S. 39 ff.; ders., Das Verhältnis von Bodendenkmalpflege und Forschung aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: *Archäologische Denkmalpflege und Forschung*, hrsg. v. Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, Weimar 1993, 56 ff.; ders., Rechtsfragen zur Tätigkeit von Grabungsfirmen bei der archäologischen Untersuchung von Flächen, in: *Archäologische Denkmalpflege und Grabungsfirmen*, hrsg. v. Verband der Landesarchäologen, Stuttgart 1994, S. 57 ff.; ders. (Hrsg.), *Privatisierung in der Bodendenkmalpflege*, Baden-Baden 1997.

⁶ Schreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28.2.1998 (Az.: II B 5).

⁷ Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31.8.1998 (Az.: II B 5).

⁸ Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen v. 15.9.1998 (Az.: 425); Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12.11.1998 (Az.: 425 - 56.01 - 2069/98).

⁹ Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen v. 2.2.1999 (Az.: 425).

¹⁰ Im Anschluss an: *Archäologie und Recht, Was ist ein Bodendenkmal?*, hrsg. v. Westf. Museum für Archäologie, Münster 1991.

¹¹ VLA (Hrsg.) (2006). Ausgrabungen und Prospektion: Durchführung und Dokumentation: <https://www.landesarchaeologien.de/kommissionen/grabungstechnik/mitglieder/grabungsstandards> [10.5.2024]. Siehe auch das Grabungstechnikerhandbuch: <https://www.landesarchaeologien.de/kommissionen/grabungstechnikerhandbuch> [10.5.2024].

¹² Überblick bei Ahlberg/Lauber-Rönsberg, in: *BeckOK Urheberrecht*, hrsg. v. Horst Peter Götting/Anna Lauber-Rönsberg/Nils Rauer, 41. Edition, München, Stand 15.2.2024, UrhG Einführung Rn. 4 und 4a.

¹³ Dazu Vogel, in: Schricker/Loewenheim, *Urheberrecht, Kommentar*, hrsg. v. Ulrich Loewenheim/Matthias Leistner/Ansgar Ohly, 6. Auflage, München 2020 Einleitung zum UrhG Rn. 141 ff.

¹⁴ Ahlberg/Lauber-Rönsberg, in: *BeckOK Urheberrecht*, hrsg. v. Horst Peter Götting/Anna Lauber-Rönsberg/Nils Rauer, 41. Edition, München, Stand 15.2.2024, Einführung Rn. 144.

¹⁵ VG Saarl, Urt. v. 27.12.2000 – 5 K 186/99 –, Juris Nr. 54 ff.

¹⁶ VG Hannover, Beschl. v. 21.10.2013 – 13 B 6448/13 –, Juris Nr. 20 ff.

Universitätsprofessor Dr. Janbernd Oebbecke
Huberstraße 13a
48151 Münster
oebbecke@uni-muenster.de

Urheber- und Verwertungsrechte
in der Bodendenkmalpflege

Rechtsgutachten
erstattet

im Auftrage
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Westfälisches Museum für Archäologie –
Amt für Bodendenkmalpflege

von
Universitätsprofessor
Dr. Janbernd Oebbecke

Münster
Dezember 1998

Gliederung

1. Einleitung
 - 1.1 Der Gutachtenauftrag
 - 1.2 Der Anlass für den Gutachtenauftrag
 - 1.3 Gang der Untersuchung

2. Grundlagen
 - 2.1 Urheberrechtliche Grundlagen
 - 2.1.1 Das Urheberrecht und sein Verhältnis zum Eigentum
 - 2.1.2 Das urheberrechtlich geschützte Werk
 - 2.1.3 Der Inhalt des Urheberrechts
 - 2.2 Bodendenkmalpflegerische Grundlagen
 - 2.2.1 Die Grabung als Vorgang der Informationsgewinnung
 - 2.2.2 Die Dokumentation der Grabung
 - 2.2.3 Die Auswertung der Grabung
 - 2.2.4 Die an der Grabung beteiligten Personen

3. Die Ergebnisse archäologischer Grabungen als urheberrechtlich geschützte Werke
 - 3.1 Besonderheiten des Schutzes von Grabungsergebnissen
 - 3.1.1 Grabungsergebnisse als wissenschaftliche Werke
 - 3.1.2 Zur Anwendbarkeit von § 5 II UrhG auf die Ergebnisse amtlicher Grabungen
 - 3.2 Schutzfähigkeit der Ergebnisse archäologischer Grabungen
 - 3.2.1 Fundstücke
 - 3.2.2 Fotografien
 - 3.2.3 Vermessungsunterlagen und Pläne
 - 3.2.4 Zeichnungen
 - 3.2.5 Texte

4. Die Inhaber entstehender Urheberrechte
 - 4.1 Inhaberschaft an Urheberrechten
 - 4.1.1 Der Urheber als Inhaber des Urheberrechts
 - 4.1.2 Die Beteiligung mehrerer Personen an der Schaffung des Werkes
 - 4.2 Disponibilität urheberrechtlicher Positionen
 - 4.2.1 Übertragbarkeit des Urheberrechts
 - 4.2.2 Die Einräumung von Nutzungsrechten
 - 4.2.3 Dispositionen über urheberpersönlichkeitsrechtliche Positionen
 - 4.2.4 Beschränkungen bei Bearbeitungen
 - 4.2.5 Die Rechtslage in Arbeits- und Dienstverhältnissen

5. Amtliche Nutzung von Grabungsergebnissen und Urheberrecht
 - 5.1 Die amtliche Nutzung von Grabungsergebnissen
 - 5.1.1 Die Publikation von Grabungsergebnissen
 - 5.1.2 Entscheidungen und Stellungnahmen zu Planungen und sonstigen Vorhaben
 - 5.1.3 Die Erfassung und Sammlung von Informationen
 - 5.2 Der Erwerb von Nutzungsrechten
 - 5.2.1 Die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten
 - 5.2.2 Die Enteignung von Nutzungsrechten
 - 5.2.3 Die Erzwingung der Einräumung von Nutzungsrechten durch Verwaltungsakt

6. Zusammenfassung

Literatur

1. Einleitung

1.1 Der Gutachtenauftrag

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum – Amt für Bodendenkmalpflege und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport haben den Unterzeichner gebeten, ein Rechtsgutachten zu Fragen des Umgangs mit Urheberrechten im Bereich der archäologischen Denkmalpflege auf der Basis des nachstehenden Problemerkatalogs zu erstellen:

1. Was ist Inhalt des Urheberrechts?
 - Urheberrecht und Eigentum (Herausgaberecht, Bestimmungsrecht des Eigentümers)
 - Dauer des Urheberrechts
2. Woran entstehen Urheberrechte?
 - Dokumentationsunterlagen der Grabungen (Berichte, Tagebücher, Vermessungsunterlagen, Befundzeichnungen, Pläne, Fotografien, Grabungsprotokolle, Berichte)
 - Dokumentation der weiteren Auswertung (druckreife Pläne, Zeichnungen und Fotos von Fundstücken)
 - Berichte und ausführliche Veröffentlichungen
 - Restaurierungsleistungen
3. Wer ist Inhaber der entstehenden Urheberrechte?
 - Auftraggeber/Grabungsfirma/wissenschaftlicher Grabungsleiter/Grabungstechniker, Fotografen, Zeichner, Arbeiter
 - Landschaftsverband bzw. Stadt Köln/ wissenschaftlicher Grabungsleiter/Grabungstechniker, Fotografen, Zeichner, Arbeiter
 - Inhaber von Grabungserlaubnissen, die nicht Grabungsfirma sind, oder deren Beauftragte (wissenschaftlicher Grabungsleiter usw.)
 - Universitäten
 - vertragliche Dispositionsmöglichkeiten
4. Wieweit stehen Urheberrechte dem Zugriff auf Funde, Dokumentationen und Veröffentlichungen entgegen?
 - urheberrechtsrelevante und -irrelevante Formen des Zugriffs (Auswertung für amtliche Entscheidungen und Stellungnahmen, für Vorbericht, wissenschaftliche Publikation, Weitergabe an Dritte für die wissenschaftliche Aufarbeitung und für Ausstellungszwecke)
 - Möglichkeiten des urheberrechtsrelevanten Zugriffs durch Verwaltungsakt und/oder vertragliche Vereinbarung
 - Möglichkeiten, vertragliche Vereinbarungen zu erzwingen.

1.2 Der Anlass für den Gutachtenauftrag

Anlass für die Erteilung des Gutachtenauftrages ist neben dem Auftreten praktischer Zweifelsfälle ein grundlegender Strukturwandel in der Bodendenkmalpflege. Bis vor einigen Jahren war nicht nur der Denkmalschutz, also die mit dem Einsatz hoheitlicher Mittel verbundenen Aktivitäten, ausschließlich Sache amtlicher Stellen; auch Maßnahmen der Prospektion, der Ausgrabung und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Funden und Befunden wurden, wenn man von den in ihrem Umfang weit dahinter zurücktretenden Forschungsaktivitäten aus dem Bereich der Universitäten absieht, allein von den Ämtern für Bodendenkmalpflege wahrgenommen. Seit dem Ende der achtziger Jahre werden – in nach Bundesländern unterschiedlichem Umfang – neben den Ämtern zunehmend private Grabungsfirmen in diesen Bereichen tätig.¹ War der Umgang mit den Ergebnissen der Grabung bis dahin ein rein inneramtlicher Vorgang, ändert er im Rahmen dieser Entwicklung in auch rechtlich bedeutsamer Weise seine Qualität und vollzieht sich in einem durch häufig ganz unterschiedliche Interessen geprägten Verhältnis verschiedener Beteiligter wie des Auftraggebers, der Grabungsfirma und des Amtes für Bodendenkmalpflege.² Damit gewinnen nicht nur eigentumsrechtliche Fragen³ ein neues Gewicht; auch Probleme des Urheberrechts, die bisher, ähnlich wie in anderen Einrichtungen der Kulturverwaltung auch, nur im Verhältnis zu den Bediensteten auftraten, bekommen eine andere Bedeutung und müssen administrativ gelöst werden. Zur Klärung der dabei auftretenden urheberrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Fragen soll dieses Gutachten einen Beitrag leisten.

1.3 Gang der Untersuchung

Die Untersuchung beginnt mit der Darstellung der urheberrechtlichen und bodendenkmalpflegerischen Grundlagen (Tz. 2). Um dem archäologisch vorgebildeten Leser eine erste Orientierung in dem Gebiet des Urheberrechts zu geben, werden ganz knapp das Urheberrecht, die Anforderungen an ein geschütztes Werk und der Inhalt des Urheberrechts skizziert (Tz. 2.1). Für den mit der Arbeitsweise der Bodendenkmalpflege nicht vertrauten juristischen Leser folgt dann eine knappe Einführung, die nicht zuletzt auch dazu dient, die öffentlichen Interessen, die von den beteiligten Ämtern und Behörden kraft ihres gesetzlichen Auftrages zu vertreten sind, deutlich zu machen (Tz. 2.2).

Die dann folgende Untersuchung gliedert sich in drei Blöcke: Unter Tz. 3 wird der Frage nach-

gegangen, ob und ggf. welche Art urheberrechtlichen Schutzes die Ergebnisse archäologischer Grabungen genießen. In einem zweiten Schritt geht es darum, wer Inhaber dieser Rechte ist und wie weit über diese Rechte disponiert werden kann (Tz. 4). Schließlich wird unter Tz. 5 untersucht, welche Grenzen das Urheberrecht der amtlichen Nutzung von Forschungsergebnissen zieht und wie damit umgegangen werden kann.

2. Grundlagen

2.1 Urheberrechtliche Grundlagen

Um eine erste grobe Vorstellung vom Urheberrecht zu geben, soll zuerst kurz auf das Urheberrecht, seine Zielrichtung und sein Verhältnis zum Eigentum (Tz. 2.1.1), dann auf seinen Inhalt eingegangen werden. (Tz. 2.1.2)

2.1.1 Das Urheberrecht und sein Verhältnis zum Eigentum

Nach dem Urhebergesetz steht dem Urheber geistiger Werke Schutz in Form des Urheberrechts an diesen Werken zu (§ 1, 2 II UrhG). Das Urheberrecht bezieht sich auf ein konkretes Werk und es wirkt gegen jedermann; es ist also ähnlich wie das Eigentum gegenstandsbezogen und absolut.⁴ Die Rechtsordnung räumt den Schöpfern geistiger Werke damit die rechtliche Möglichkeit ein, den Umgang mit dem Werk zu kontrollieren und dieses wirtschaftlich zu nutzen. Neben einer persönlichkeitsrechtlichen steht also eine starke vermögensrechtliche Komponente; das Urheberrecht wird als Immaterialgüterrecht bezeichnet.

Anders als das Eigentum ist das Urheberrecht dadurch beschränkt, dass es siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers endet (§ 64 UrhG). Wie das Sacheigentum wird auch das Urheberrecht als Nutzungsrecht vom verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz des Art. 14 I GG umfasst.⁵ Dementsprechend unterliegt auch das Urheberrecht der Ausgestaltung durch die Gesetzgebung im Rahmen der Sozialbindung; der Inhaber des Urheberrechts oder eines einzelnen Nutzungsrechts muss also im Interesse der Allgemeinheit Einschränkungen seiner Rechtsposition hinnehmen.⁶

Das geistige Werk, das Gegenstand des Urheberrechts ist, existiert nicht real als geistige Wesenheit, sondern kann stets nur in einer sinnlich fassbaren Erscheinung wahrgenommen werden: als Manuskript, Buch, Notenblatt, Foto, Abguss, Schallwelle usw.. Materielle Verkörperungen des Werkes unterliegen dem Sachenrecht des BGB; an ihnen besteht Eigentum, es kann ein Pfandrecht

oder Nießbrauch begründet werden usw. Dieses Sacheigentum und das Urheberrecht sind voneinander zu unterscheiden.⁷ Der Eigentümer eines Buches darf es lesen, anderen zu lesen geben⁸ und regelmäßig auch ausstellen,⁹ er ist aber nicht berechtigt, davon Kopien herzustellen und diese zu verkaufen.¹⁰ Der Urheber besitzt unter bestimmten Umständen kraft seines Urheberrechts die Befugnis zu verlangen, dass ihm der Besitzer Zugang zu einem Werkstück gewährt (§ 25 UrhG). Er kann sich gegen Entstellungen seines Werkes wehren (§ 14 UrhG); die Zerstörung muss er dagegen – jedenfalls grundsätzlich – hinnehmen.¹¹ Umgekehrt kann der Urheber nicht aufgrund seines Urheberrechts Eigentumsrechte an Werkstücken, auch nicht an den Originalen geltend machen.¹² Im Einzelnen sind zahlreiche Fragen zum Verhältnis von Eigentum an Werkstücken und Urheberrecht am Werk umstritten.

2.1.2 Das urheberrechtlich geschützte Werk

Was ein geschütztes Werk im Sinne des Urheberrechts ist, regelt § 2 UrhG in der Weise, dass die Vorschrift im ersten Absatz beispielhaft („insbesondere“) Arten geschützter Werke aufführt, von denen im vorliegenden Zusammenhang besonders die Sprachwerke (Nr. 1) und die Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (Nr. 7) von Bedeutung sind. Im zweiten Absatz folgt dann eine abstrakte Begriffsbestimmung: „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung haben Rechtsprechung und Lehre die Anforderungen an ein Werk präzisiert: es muss persönlich geschaffen worden sein, Individualität in Inhalt und/oder Form besitzen und eine gewisse Gestaltungshöhe aufweisen.

Mit dem Merkmal der Persönlichkeit der Leistung werden Produkte von Maschinen und Tieren oder Ergebnisse von Naturvorgängen ausgeschlossen. Dass sich der Mensch bei der Schaffung des Werkes der Technik bedient, ist unschädlich, solange er die Maschine gezielt als Werkzeug einsetzt und nicht nur ihre Produkte präsentiert.¹³

Individualität setzt voraus, dass der Schöpfer des Werkes nicht ausschließlich ihm vorgegebenes und von ihm vorgefundenes benutzt, sondern etwas von sich dazugibt. Damit schlägt sich in den Anforderungen an das Werk der Grundgedanke des Urheberrechts nieder, dem Schöpfer für seine schöpferische Leistung, die von ihm stammende Bereicherung der geistigen Welt einen Ausgleich durch den – befristeten – Schutz des Urheberrechts zu geben. Dieser Schutz ist

nicht gerechtfertigt, wenn es an der Individualität fehlt. Dagegen kommt es nicht darauf an, dass nur dieser Mensch das Werk schaffen konnte; möglich, aber sehr selten sind auch Doppelschöpfungen. Für Individualität in diesem Sinne spricht ein ausreichender Freiraum bei der Gestaltung des Werkes; ist dieser vorhanden, liegt regelmäßig schon deshalb eine individuelle Leistung vor, weil der Urheber eine Entscheidung innerhalb dieses Freiraums getroffen hat.¹⁴

Nach dem Geschmacksmustergesetz steht dem Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells das ausschließliche Recht zu, dieses nachzubilden, wenn es sich um neue und eigentümliche Erzeugnisse handelt (§ 1 GeschmMG). Für den Bereich der angewandten Kunst muss deshalb unterschieden werden, ob im jeweiligen Einzelfall nur der Schutz nach dem Geschmacksmusterrecht oder auch nach dem Urheberrecht zu gewähren ist; diese Unterscheidung wird anhand des Kriteriums der Leistungs- oder Gestaltungshöhe getroffen; darunter wird der Grad der Individualität verstanden. Diese Anforderung hat die Rechtsprechung auch auf Werkkarten übertragen, die nicht nach dem Geschmacksmusterrecht geschützt werden können, nicht zuletzt auf die auch im vorliegenden Zusammenhang relevanten wissenschaftlichen Sprachwerke, die erst dann Schutz genießen sollen, wenn sie das Niveau alltäglichen durchschnittlichen Schaffens deutlich übersteigen.¹⁵ Dagegen wird bei nicht-textlichen Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einfache Individualität als ausreichend angesehen.¹⁶ Im Schrifttum wird diese Rechtsprechung vielfach kritisiert, weil sie unterschiedliche Maßstäbe anlege; darüber, welche Konsequenzen aus dieser Kritik zu ziehen sind, besteht jedoch keine Einigkeit.¹⁷

2.1.3 Der Inhalt des Urheberrechts

Die durch das Urheberrecht eingeräumten Befugnisse werden in zwei Gruppen eingeteilt, nämlich Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte. Dabei handelt es sich nach heute überwiegend vertretener Auffassung nicht um streng getrennte Rechtspositionen, sondern um vielfach ineinander verschränkte und miteinander verflochtene Befugnisse, die sich aus dem einheitlichen Urheberrecht ergeben.¹⁸

Die Urheberpersönlichkeitsrechte tragen der Überlegung Rechnung, dass zwischen dem Werk und seinem Urheber eine besondere, sehr persönlich geprägte Beziehung besteht, die auch dann Schutz verdient, wenn der Urheber das Werk veräußert, veröffentlicht oder Verwertungsrechte daran eingeräumt hat.¹⁹ Das Schrifttum rechnet

über die im Urhebergesetz in den §§ 12-14 unter der Überschrift „Urheberpersönlichkeitsrecht“ genannten Befugnisse hinaus noch weitere Rechte dazu.²⁰

Im Zusammenhang der Bodendenkmalpflege können vor allem das Recht, über die Veröffentlichung und die Mitteilung des Inhalts zu bestimmen (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), das Recht, vom Besitzer zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen den Zugang zu Werkstücken zu verlangen (§ 25 UrhG), und das Zustimmungswort bei der Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten (§§ 34 f. UrhG) bedeutsam sein. Das Recht, Entstellungen (§ 14 UrhG) und Änderungen des Werkes (§ 39 UrhG) abzuwehren, dürfte praktisch nur eine geringe Rolle spielen; bei den hier in Betracht kommenden Werken treffen sich die Interessen des Urhebers und anderer Interessierter an der möglichst strikten Wahrung ihrer Integrität; jede spätere Änderung oder Ergänzung der im Rahmen der Grabungsdokumentation gefertigten Unterlagen verfälscht nämlich deren Aussage und mindert oder zerstört damit ihren Informationswert. Aus demselben Grund dürfte auch die Befugnis, ein Werk wegen gewandelter wissenschaftlicher Überzeugung zurückzurufen (§ 42 UrhG),²¹ bei Grabungsunterlagen praktisch keine Rolle spielen; bei wissenschaftlichen Manuskripten mag das anders sein.

Die Verwertungsrechte umfassen das Recht, das Werk in körperlicher Form etwa durch Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung (§ 15 I UrhG), und in unkörperlicher Form durch öffentliche Wiedergabe etwa durch Vortrag, Sendung oder Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger zu verwerten (§ 15 II UrhG). Das Gesetz trifft zu den in § 15 I und II UrhG ausdrücklich genannten Formen der körperlichen und unkörperlichen Verwertung in den §§ 16 ff UrhG nähere Bestimmungen. Die Formulierung „insbesondere“ macht jedoch deutlich, dass der urheberrechtliche Schutz auch im Gesetz nicht ausdrücklich genannte und neue Verwertungsformen umfasst. Diese Offenheit des urheberrechtlichen Schutzes ist vor allem im Hinblick auf die neu aufgekommenen und noch zu erwartenden digitalen Nutzungen von Bedeutung.²² Aufgrund des ihm zustehenden Verwertungsrechts kann der Urheber oder derjenige, dem er ein Nutzungsrecht übertragen hat, gegen unberechtigte Nutzungen vorgehen.

2.2 Bodendenkmalpflegerische Grundlagen

Im Rahmen des folgenden Überblicks über bodendenkmalpflegerische Aspekte der hier be-

handelten Fragestellung werden kurz Sinn und Zweck archäologischer Grabungen (Tz. 2.2.1), die Art ihrer Dokumentation (Tz. 2.2.2), die Formen der Auswertung der Grabungsergebnisse (Tz. 2.2.3) und die an der Grabung beteiligten Personen geschildert (Tz. 2.2.4).

2.2.1 Die Grabung als Vorgang der Informationsgewinnung

Grundlage der amtlichen Tätigkeit der Bodendenkmalpflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Danach sind Bodendenkmäler Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden (§ 2 V 2 DSchG²⁴). Denkmäler sind Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 I DSchG). Den Bodendenkmälern gleichgestellt sind „Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit“ (§ 2 V 2 DSchG).²⁵ Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 I 1 DSchG).

Der Erhaltungsauftrag ist indessen nicht absolut, weil der Denkmalschutz nur eines von zahlreichen öffentlichen Interessen ist, die im Einzelfall Beachtung verlangen. Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies erfordert, dürfen Denkmäler ausnahmsweise auch beseitigt werden; das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird im Rahmen eines besonderen denkmalrechtlichen Verfahrens (§ 9 I, II DSchG) oder im Rahmen fachgesetzlich besonders geregelter Verfahren etwa durch Planfeststellung entschieden (§ 9 III DSchG). Die Genehmigung zur Beseitigung des Bodendenkmals wird dabei regelmäßig davon abhängig gemacht, dass eine Grabung stattfindet, um den Zeugniswert des Bodendenkmals, das zerstört wird, zu erschließen und in Form der Grabungsdokumentation zu erhalten.

Bodendenkmäler – jedenfalls die nach ihrer Zahl weit überwiegenden untertägigen Bodendenkmäler – weisen die Besonderheit auf, dass sich der in ihnen verkörperte historische Informationsgehalt nicht ohne weiteres durch Anschauung, Messungen o.ä. gewinnen lässt; in aller Regel ist vielmehr eine Grabung notwendig, um diesen Informationsgehalt zu erschließen. Dabei geht es heute nicht mehr ausschließlich oder primär um das Entdecken von Funden oder gar „Schätzen“, sondern daneben und vor allem um die Gewinnung von Befunden. Solche Befunde werden etwa aus der Zusammensetzung, Konsistenz und Färbung des Bodens, der Lage und Anordnung von Funden oder der Auswertung von Proben, etwa mit den Methoden der Paläobotanik, gewonnen. Auch die naturwissenschaftliche Auswertung eher

unscheinbaren Fundmaterials wie Mörtel- und Keramikreste, vor allem aber organischen Materials wie Holz, kann wichtige Aufschlüsse bringen.

Allerdings ist die Grabung notwendigerweise mit der Zerstörung ihres Untersuchungsgegenstandes verbunden. Eine Wiederholung der Ausgrabung ist nicht möglich; mit der Gewinnung der Befunde wird ihre Quelle vernichtet. Daraus hat die Bodendenkmalpflege Folgerungen für die Vornahme von Grabungen gezogen; zum einen soll die Grabung stets ultima ratio sein, die nur in Betracht kommt, wenn eine Erhaltung ausscheidet und in diesen Fällen dann regelmäßig von dem Träger des Vorhabens zu finanzieren ist, das aus vorrangigen Gemeinwohlgründen realisiert werden soll. Forschungsgrabungen an ungefährdeten Bodendenkmälern bilden, soweit sie überhaupt vorkommen, die seltene und begründungsbedürftige Ausnahme.

Zum anderen muss die Grabung so durchgeführt werden, dass die Informationen, die das Bodendenkmal enthält, möglichst umfassend erschlossen und fixiert werden. Nach Abschluss der Grabung müssen nicht nur die Funde für eine weitere wissenschaftliche Bearbeitung zur Verfügung stehen; auch die Befunde müssen so dokumentiert sein, dass es einem nicht an der Grabung beteiligten Dritten möglich ist, das Bodendenkmal auf dieser Grundlage möglichst umfassend zu rekonstruieren, um auf dieser Grundlage wissenschaftliche Erkenntnisse über vergangene Zeiten gewinnen zu können. Ein Informationsverlust ist schon deshalb unvermeidbar, weil sich gezeigt hat, dass etwa die technischen und naturwissenschaftlichen Methoden zur Gewinnung von Informationen ständig fortentwickelt werden. Er soll aber so gering gehalten werden, wie dies mit Rücksicht auf die Eigenart des Denkmals und den Stand der archäologischen Technik möglich ist.²⁶ Die Qualität der Grabungsdokumentation bildet die unübersteigbare Grenze für die Qualität ihrer wissenschaftlichen Auswertung.

2.2.2 Die Dokumentation der Grabung

Eine Arbeitsgruppe „Grabungsstandards“ des Verbandes der Landesarchäologen hat im April 1998 Richtlinien für „Archäologische Ausgrabungen – Durchführung und Dokumentation“ vorgelegt. Danach umfasst die Dokumentation einer Grabung u.a.:

- Ein Grabungstagebuch, das über den Verlauf, das eingesetzte Personal, Witterung usw. Auskunft gibt.
- Vermessungsunterlagen, welche die genaue Lage einer Grabung im Gelände (Koordinaten, Höhe) erkennen lassen.

- Befundzeichnungen, welche die Funde und Befunde maßstäblich und in ihrer genauen Lage wiedergeben. Diese Zeichnungen zeigen Profile, das heißt senkrechte Grabungsschnitte, und Plana, das heißt horizontal aufgedeckte Flächen, aber auch wichtige Grabungsdetails und sind in der Regel koloriert.
- Übersichtspläne über die ganze Grabung und deren Lage im Gelände sowie Schnittpläne.
- Fotografien in Schwarzweiß und als Diapositiv von den Befunden und Funden in situ; sie werden jeweils mit verschiedenen Belichtungszeiten und in der Regel mit einer das jeweilige Motiv kennzeichnenden Fototafel, einem Maßstab und einem Nordpfeil angefertigt.
- Eine textliche Beschreibung der Befunde und Funde (u.a. Größe, Form, Farbe, Material), der Konstruktionsbesonderheiten und der stratigraphischen (den Schichtzusammenhang betreffenden) Bezüge. Befundbeschreibungen enthalten eine Befundinterpretation.
- Einen Abschlussbericht, der u.a. auch über die geologischen Bedingungen, die historischen Grundlagen wie Quellen, Karten (Urkataster) und mündliche Überlieferung, die Grabungsmethoden und den Ablauf der Grabung, die Befunde und Funde informiert und eine erste Interpretation der Grabungsergebnisse bietet.

Außerdem werden u.a. Fund-, Befund- und Probenlisten angelegt, Fundzettel dreifach ausgefüllt, ggfls. Lackprofile angefertigt oder wichtige Funde im Block geborgen, damit sie später unter besseren Bedingungen als auf der Grabung freigelegt, analysiert und ausgewertet werden können.

2.2.3 Die Auswertung der Grabung

Die Auswertung der Grabung dient der Nutzbarmachung der gewonnenen Informationen über das Bodendenkmal. Als Nutzer kommen drei Gruppen in Betracht:

Die Öffentlichkeit wird häufig bereits während der Grabung oder kurz nach ihrem Abschluss durch Presse oder Rundfunk informiert. Nicht allein, aber primär der Information der interessierten Öffentlichkeit dienen auch Berichte in Heimatzeitschriften, Jahrbüchern oder Tätigkeitsberichten der Ämter für Bodendenkmalpflege. Weniger abstrakt vermitteln Ausstellungen ein Bild von der Grabung mit ihren Funden und Befunden; dabei kann es sich um Sonderausstellungen, zu denen häufig auch Kataloge herausgegeben werden, oder Dauerausstellungen im Rahmen der Schausammlung eines Museums handeln. Der Kreis der Medien für eine Information der Öffentlichkeit

reicht indessen sehr viel weiter; als Beispiele seien hier etwa Unterrichtsmaterialien für Lehrer oder Internet-Angebote genannt.

Auch die Wissenschaft nutzt diese Informationsquellen für die Öffentlichkeit; manche von ihnen zielen bewusst auch darauf ab, die Fachwelt über die Ergebnisse einer Grabung zu unterrichten. Das gilt vielfach für Ausstellungskataloge, aber auch für die Tätigkeitsberichte der Denkmalpflegeämter. Das spezifische Mittel zur Weitergabe von Informationen in der Wissenschaft sind jedoch wissenschaftliche Publikationen in Form von Aufsätzen oder Monographien, in denen eine Grabung oder Teile davon beschrieben, interpretiert und wichtige Funde und Befunde durch Zeichnungen, Pläne oder Fotos wiedergegeben sind.

Auf die Ergebnisse von Grabungen sind aber auch die mit dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege befassten Verwaltungen angewiesen. Die Ergebnisse der einzelnen Grabung sagen nicht nur etwas über das dort erforschte Denkmal aus, sondern erschließen auch Informationen für die Interpretation anderer Funde und Befunde. Wird bei einer Grabung etwa die Ecke eines römischen Militärlagers angeschnitten, lassen sich damit bereits vorher bekannte Gebäudefundamente als in der Lagerfläche gelegen erkennen und in ihrer Bedeutung bestimmen. Deshalb sind insbesondere die Ämter für Bodendenkmalpflege daran interessiert, bei ihren fachlichen Stellungnahmen zu Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz oder als Träger öffentlicher Belange über möglichst aktuelle Informationen auch zu noch nicht wissenschaftlich publizierten Grabungen zu verfügen.

2.2.4 Die an der Grabung beteiligten Personen

Auf einer Grabung ist jeweils eine ganze Gruppe von Personen beschäftigt. Die wissenschaftliche Aufsicht und Leitung der Grabung liegt in den Händen eines Wissenschaftlers, der in den meisten Fällen parallel mehrere Grabungen fachlich betreut. Die Verantwortung für das Geschehen auf der Grabung liegt beim (technischen) Grabungsleiter, der ständig dort anwesend ist. Diese technischen Grabungsleiter können eine wissenschaftliche Ausbildung haben und dann unter Umständen die Grabung zugleich wissenschaftlich leiten; in den meisten Fällen handelt es sich jedoch um entsprechend qualifizierte Grabungstechniker. Je nach Größe der Grabung sind dort u.U. noch weitere Grabungstechniker, Studenten im Praktikum und mehr oder weniger auf das Arbeiten auf Grabungen spezialisiertes Hilfspersonal beschäf-

tigt. Die konkrete Arbeitsteilung hängt u.a. von der Größe der Grabung sowie den Kenntnissen und Qualifikationen der beteiligten Personen ab. Bei speziellen Arbeiten kann zusätzliches Personal hinzugezogen werden; als Beispiele seien der Fotograf, der Vermessungsingenieur, der die Grabung einmisst, oder der Baggerfahrer genannt, der den Mutterboden von der Grabungsfläche abzieht.

Neben den vor Ort auf der Grabung Aktiven sind vor allem bei den sog. Firmengrabungen noch eine Reihe weiterer Personen an der Grabung beteiligt. Hier sind vor allem die Grabungsfirma und der Auftraggeber zu nennen, der in der Regel mit dem Träger des Vorhabens, das auf der Grabungsfläche verwirklicht wird, identisch sein wird und die Kosten der Grabung trägt. In diesen Fällen hat die untere Denkmalbehörde (§ 9 I DSchG) oder die sonst für die Genehmigung usw. des Vorhabens zuständige Behörde (§ 9 III DSchG) die Grabung angeordnet; das zuständige Bodendenkmalpflegeamt ist im Rahmen der Benehmensherstellung an dieser Entscheidung beteiligt (§ 21 IV DSchG). Die Grabungsgenehmigung ist durch die obere Denkmalbehörde erteilt worden (§ 13 I DSchG); auch an dieser Entscheidung ist das zuständige Denkmalpflegeamt im Rahmen der Benehmensherstellung beteiligt (§ 21 IV DSchG).

Bei der Auswertung der Grabung werden neben dem Autor des jeweiligen Textes oder dem Ausstellungsmacher, die mit dem für die Grabung verantwortlichen Wissenschaftler nicht identisch sein müssen und dies in vielen Fällen auch nicht sind, Restauratoren, Zeichner und Fotografen tätig, die Funde restaurieren und abbilden; Zeichner erstellen auch auf der Grundlage von Befundzeichnungen und Plänen, die auf der Grabung entstanden sind, Druckvorlagen oder für die museale Präsentation geeignete Tafeln.

3. Die Ergebnisse archäologischer Grabungen als urheberrechtlich geschützte Werke

Bevor untersucht wird, ob und gegebenenfalls welche Art urheberrechtlichen Schutzes die Ergebnisse archäologischer Grabungen genießen (Tz. 3.2), ist auf zwei Sonderprobleme einzugehen. Bei archäologischen Grabungen handelt es sich um wissenschaftliche Forschung; für die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung gelten urheberrechtlich besondere Regeln (Tz. 3.1.1). Für die Ergebnisse amtlicher Grabungen ist zu fragen, ob es sich um „andere amtliche Werke“ im Sinne des § 5 II UrhG handelt (Tz. 3.1.2).

3.1 Besonderheiten des Schutzes von Grabungsergebnissen

3.1.1 Grabungsergebnisse als wissenschaftliche Werke

Ein Sonderproblem stellt sich bei wissenschaftlichen Arbeiten; der Schutz wissenschaftlicher Werke gehört zu den nicht nur in Deutschland²⁷ umstrittenen Fragen des Urheberrechts. Anders als dies etwa für Werke der Literatur anerkannt ist, soll sich die Werkqualität bei ihnen nach der in der Rechtsprechung nach wie vor herrschenden Auffassung nur auf die Form, nicht aber auf den Inhalt stützen können. Soweit wissenschaftliche Sprachwerke damit überhaupt unter § 2 UrhG fallen, genießt nach dieser Auffassung nur ihre Gestaltung, nicht aber ihr gedanklicher Inhalt urheberrechtlichen Schutz.²⁸ Durch diese Einschränkung soll erreicht werden, dass der für die Wissenschaft wie für die Allgemeinheit gleichermaßen bedeutsame freie Austausch über wissenschaftliche Erkenntnisse nicht behindert und eine Wiederholung von Forschungsarbeiten nicht ausgeschlossen wird. Im Schrifttum wird diese Beschränkung dagegen zunehmend abgelehnt;²⁹ dem Interesse an der Sicherstellung des wissenschaftlichen Fortschritts werde durch das Zitierrecht (§ 51 UrhG), das Recht der Inhaltsmitteilung (§ 12 II UrhG) und das Recht der freien Benutzung (§ 24 UrhG) genüge getan.³⁰ Andere kritisieren die Annahme, dass den Bedürfnissen der Wissenschaft dadurch ausreichend Rechnung getragen werde.³¹ Einigkeit besteht allerdings darüber, dass wissenschaftliche Daten, Entdeckungen, Ideen und Befunde dem Urheberrechtsschutz entzogen sind.³²

Die Diskussion über diese Frage ist zum einen deshalb so schwierig, weil das Urheberrecht in seiner heutigen Form vor allem vom literarisch-künstlerisch-musikalischen Werk her konzipiert ist,³³ zum anderen auch wohl deshalb, weil im Schrifttum versucht wird, einheitliche Maßstäbe für die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen zu entwickeln; da die Freiheit der formalen Gestaltung bei der Darstellung von Forschungsergebnissen, aber auch die Ablösbarkeit des gedanklichen Inhalts von der sprachlichen Form sich nach Fächern sehr unterscheidet, ist dies ein sehr anspruchsvolles, wenn nicht unmögliches Vorhaben.

Die Linie der Rechtsprechung in der Frage des Schutzes der Ergebnisse wissenschaftlicher Tätigkeit lässt sich an einigen Entscheidungen der letzten zwei Jahrzehnte verdeutlichen:

- Der Bundesgerichtshof lehnte es 1978 ab, einer in der Form von Plänen niedergelegten Lösung für die Straßenanbindung eines Flughä-

- fens als solcher urheberrechtlichen Schutz zu gewähren. Die persönliche geistige Schöpfung müsse in der Darstellung selbst, ihrer Formgestaltung, liegen, auf den schöpferischen Gehalt des wissenschaftlichen oder technischen Inhalts der Darstellung komme es nicht an.³⁴
- Ein Jahr später hatte der Bundesgerichtshof über die Schutzfähigkeit einiger Bände der Monumenta Germania Historica zu entscheiden und hat diese u.a. hinsichtlich des Registers bejaht. Es genüge, dass sich die schöpferische Leistung in der Formgebung, im bloßen Sammeln, Einteilen und Ordnen des Stoffes niederschläge. Zwar sei eine bloße Zusammenstellung von Fakten nicht schutzfähig; die fraglichen Indices stellten aber eine schöpferische geistige Leistung dar; sie beruhten auf einer Konzeption, welche die wissenschaftliche Bearbeitung unter den verschiedensten Gesichtspunkten bereits berücksichtige.³⁵
 - Ein weiteres Jahr später ging es darum, ob der Verfasser einer paläontologischen Staatsexamensarbeit Schutz gegen eine mit dieser inhaltlich sehr weitgehend übereinstimmenden und in Kenntnis davon verfassten Veröffentlichung genießt. Das Gericht lehnte das ab. Bei gleichem Material und Thema und damit gleicher Fachsprache seien neben den wissenschaftlichen Ergebnissen, für die kein Urheberrechtsschutz in Betracht komme, hinsichtlich der entnommenen Stellen eigenschöpferische Formulierungen nicht festzustellen.³⁶
 - Weil die Planung für eine Elektrodenfabrik durch Zeichnungen und schematische Darstellung in der Art eines Datenflussplans sowie die übersichtliche technische Darstellung, der äußeren Form nach eine persönliche geistige Schöpfung sei, wurde sie 1984 als schutzfähig angesehen.³⁷
 - Ebenso sah der Bundesgerichtshof einen anwaltlichen Schriftsatz, der ohne dass er von seinem Verfasser veröffentlicht war, unter exakter Quellenangabe in einer Zeitschrift publiziert worden war, als Werk an. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordere, dass die konkrete Gestaltung der durchschnittlichen Gestaltung gegenüber gestellt werde und diese deutlich überrage.³⁸ Maßgeblich sei, ob in der „Auswahl, Anordnung, Einteilung und Darstellung des behandelten Stoffes eine individuelle Eigenprägung“ zu erkennen sei, die sich von einer durchschnittlichen Stoffsammlung deutlich absetze. Daran fehle es nur, wenn Aufbau und Einordnung aus Sachgründen zwingend geboten seien und kein Spielraum für eine individuelle Gestaltung bleibe. Weiter sei zu prüfen, ob sich „ein geistig-schöpferischer Gehalt auch in der Gedankenformung und -führung des dargebotenen Inhalts niedergeschlagen“ habe.³⁹ Unter Anwendung dieser Grundsätze hat das Oberlandesgericht München die Benutzung eines Rechtsgutachtens bei der Abfassung einer Klageschrift nicht als Urheberrechtsverstoß angesehen. Es sei sorgfältig zwischen wissenschaftlichem Ergebnis und Lehre und ihrer Darstellung und Gestaltung zu trennen; jedenfalls die benutzten Teile genossen keinen Urheberrechtsschutz.⁴⁰
 - Im vorliegenden Zusammenhang von besonderem Interesse ist das Urteil vom 27.9.1990, in dem es um Grabungsmaterialien eines Prähistorikers ging. Es handelte sich um „u.a. Beschreibungen von Ausgrabungen, Aufstellungen, Manuskripte verschiedener Art, Briefwechsel, Tagebücher, Zeichnungen, Grabungspläne, Dias und Fotos.“⁴¹ Es heißt dazu in der Entscheidung: „Zu einer abschließenden Beurteilung, ob sämtliche Grabungsmaterialien diese Voraussetzungen (des § 2 I Nr. 1, Nr. 5 oder Nr. 7 UrhG, d. Verf.) erfüllen, bedürfte es näherer Feststellungen zu den einzelnen Unterlagen. Denn für einen Urheberrechtsschutz kommen nicht die gesamten Materialien als Einheit in Betracht, sondern nur die jeweiligen konkreten Unterlagen, die einzeln zu bewerten sind. Dabei sind die Besonderheiten archäologischer Forschungsarbeit zu berücksichtigen, deren Aufzeichnung einerseits eine rein tatsächliche (schriftliche, bildnerische oder zeichnerische) Dokumentation der jeweiligen Grabungsfortschritte darstellt, andererseits aber auch (zugleich) das Ergebnis einer planmäßigen, wissenschaftlich vorbereiteten archäologischen Such- und Sichtungsbearbeitung. Ein Urheberrechtsschutz kommt dabei für alle Grabungsergebnisse in Betracht, in denen die suchende, sichtende und auswählende Forschungstätigkeit des Archäologen einen eigenschöpferischen Niederschlag gefunden hat.“⁴²
- Diese Reihe macht deutlich, dass der Bundesgerichtshof wissenschaftlichen Werken recht konsequent Schutz nur für ihre Gestaltung, nicht für den darin übermittelten Inhalt zugesteht. Eine Ausnahme macht auch nicht die Entscheidung zu den Grabungsmaterialien. Das Gericht lässt den wissenschaftlichen Gehalt nicht als solchen genügen, sondern stellt darauf ab, ob die Forschungstätigkeit einen „eigenschöpferischen Niederschlag“ gefunden habe. Das Ergebnis einer „planmäßigen wissenschaftlich vorbereiteten archäologischen Such- und Sichtungsbearbeitung“ genügt danach als solches den Anforderungen des Urheberrechts nicht.

3.1.2 Zur Anwendbarkeit von § 5 II UrhG auf die Ergebnisse amtlicher Grabungen

Nach § 5 I UrhG genießen Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und dazu amtlich verfasste Leitsätze keinen urheberrechtlichen Schutz. Diese Regelung erstreckt § 5 II UrhG auf „andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.“ Erlangt ein Werk den Status eines amtlichen Werkes, sind damit alle Verwertungsrechte, aber auch die Urheberpersönlichkeitsrechte⁴³, auch das Recht, sich gegen Entstellungen zu wehren,⁴⁴ ausgeschlossen.

Dokumentationsunterlagen von Grabungen der Denkmalpflegeämter sind amtlich verfasst. Allerdings fehlt es an der Veröffentlichung. Fraglich kann deshalb nur sein, ob § 5 II UrhG auf die amtliche Publikation von Grabungen anwendbar ist.

„Amtlich“ im Sinne des Herrührens aus einer institutionalisierten Wahrnehmung öffentlicher Ämter ist eine Publikation dann, wenn ein Amt erkennbar für den Inhalt verantwortlich zeichnet bzw. ein Werk einem Amt zuzurechnen ist.⁴⁵ Damit scheidet alle Publikationen aus, die nach ihrem Gesamtbild einem einzelnen Wissenschaftler zuzurechnen sind, der etwa als verantwortlicher Autor ausgewiesen ist, auch wenn er das Werk dienstlich verfasst hat oder die Publikation mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

Die Bestimmung des § 5 II UrhG wird aber auch nicht auf jede Publikation angewandt, die diese Anforderungen erfüllt. Der Bundesgerichtshof hat darauf abgestellt, ob sich das amtliche Interesse unmittelbar auf die Veröffentlichung selbst erstrecken und „nicht erst in erhofften weiteren Wirkungen der Veröffentlichung seine Bestimmung und seinen Ausdruck finden. Die Aufgaben und Obliegenheiten des Amtes sollen also unmittelbar durch die zur allgemeinen Kenntnisnahme bestimmte Veröffentlichung gefördert werden.“⁴⁶

Dagegen ist nicht ganz zu Unrecht eingewandt worden, die Unterscheidung zwischen dem Interesse an der Veröffentlichung und ihren Wirkungen sei gekünstelt.⁴⁷ Für entscheidend wird gehalten, ob das amtliche Interesse an der Verbreitung so weit geht, über die bloße Veröffentlichung hinaus jedermann den Nachdruck oder die sonstige Verwertung freizugeben.⁴⁸ Zur Begründung wird zum einen auf die Entstehungsgeschichte der Bestimmung hingewiesen; danach sollten etwa amtlich veröffentlichte Karten nur soweit urheberschutzfrei sein, wie beispielsweise auf einer Karte der Küste gefährliche Stellen für Badende gekennzeichnet seien.⁴⁹ Außerdem wird auf den

Regelungszweck verwiesen: Ziel der Bestimmung sei die ungehinderte Publizität des staatlichen und politischen Lebens im Interesse des Staatsbürgers und der Allgemeinheit; bei der Schaffung der Bestimmung habe die Rechtsstellung des obrigkeitlicher Gewalt unterworfenen Bürgers im Mittelpunkt gestanden. Dahin gehöre aber nicht der große Bereich allgemeiner hoheitlicher Verwaltung wie die wissenschaftliche Tätigkeit staatlicher Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit usw.⁵⁰ Werke, die überwiegend der Unterrichtung, Belehrung und amtlichen Information des Publikums dienen, fallen deshalb nach Auffassung des Schrifttums nicht unter § 5 II UrhG.⁵¹ Allerdings werden Tätigkeitsberichte von Behörden als ein typisches Beispiel für die Anwendung des § 5 II UrhG genannt,⁵² obwohl derartige Berichte nicht die Rechtsstellung des einzelnen berühren, sondern seiner Information dienen.

In der Sache geht es um den Konflikt zwischen dem Interesse an einer möglichst ungehinderten Verbreitung bestimmter Werke und der Gefahr, dass die privaten Urheber ihre Rechte einbüßen, weil ihre Werke als amtlich im Sinne des § 5 II UrhG angesehen werden.⁵³ Deshalb schlägt Schack vor, ein qualifiziertes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit als Voraussetzung für die Gemeinfreiheit zu verlangen.⁵⁴ Dabei ist zu bedenken, dass etwa ein Recht des Urhebers auf die Bezeichnung seiner Urheberschaft (§ 13 S. 2 UrhG) nicht besteht. Es handelt sich deshalb um einen dreiseitigen Konflikt; neben dem Staat und der Öffentlichkeit ist auch der Urheber beteiligt.⁵⁵ Letztlich stellt der Bundesgerichtshof deshalb zu Recht auf eine Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit und des Urhebers ab.⁵⁶ Man wird fragen müssen, ob nach dem Zweck der Veröffentlichung gerade die Rechtsfolge des § 5 II UrhG angemessen ist.⁵⁷

Im vorliegenden Zusammenhang wird man deshalb differenzieren müssen, ob es sich um vom Amt als solchem unter seiner inhaltlichen Verantwortung veröffentlichte Werke wie etwa jährliche Tätigkeitsberichte handelt oder um solche, wie sie etwa auch von Forschern aus der Universität oder anderen Forschungseinrichtungen publiziert werden. Im letzteren Fall ist ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit, dass die Gemeinfreiheit rechtfertigen könnte, nicht ersichtlich. Mit einem amtlichen Tätigkeitsbericht wird dagegen zugleich auch immer Rechenschaft gegenüber der Öffentlichkeit abgelegt; hier muss etwa die Tagespresse das Werk ganz oder in Teilen vervielfältigen dürfen, um es so weiter in die öffentliche Diskussion bringen zu können.⁵⁸ Dieselben Über-

legungen führen auch zur Anwendung des § 5 II UrhG auf amtliche Stellungnahmen in behördlichen Verfahren, wenn diese seitens des Amtes publiziert worden sind. Sie greifen aber nicht ein, wenn ein Denkmalpflegeamt einen Führer zu Bodendenkmälern oder eine Informationsschrift für Unternehmen herausgibt, die Erdarbeiten durchführen; diese Publikationen müssen denselben Schutz genießen wie dies der Fall wäre, wenn sie von etwa einem privaten Verein herausgebracht worden wären. Nur dann ist etwa auch gewährleistet, dass eine Aktualisierung der Texte durchgesetzt werden kann.⁵⁹

In vielen Fällen wird man die für die Entscheidung, ob ein Werk nach § 5 II UrhG gemeinfrei ist, ausschlaggebende Interessenabwägung daran orientieren können, ob der Zweck der Publikation durch die Urheberbenennung beeinträchtigt wird. Bei Tätigkeitsberichten oder amtlichen Stellungnahmen kommt es darauf an, dass sie eindeutig und ausschließlich der Institution zugerechnet werden; hier kann der Bearbeiter genannt werden, aber eine persönliche Verantwortung für den Inhalt kann es nicht geben. Bei wissenschaftlichen Publikationen, aber auch bei den genannten Beispielen der Führer und Informationsschriften ist eine Autorenbenennung dagegen nicht nur unschädlich, sondern weil die Rezeption der wissenschaftlichen Aussagen erleichtert wird, wenn man sie einer konkreten Person zuordnen kann, sogar zweckmäßig.

3.2 Schutzfähigkeit der Ergebnisse archäologischer Grabungen

Bei der Prüfung, ob die Ergebnisse archäologischer Grabungen urheberrechtlichen Schutz genießen, werden diese getrennt nach Fundstücken (Tz. 3.2.1), Fotografien (Tz. 3.2.2), Vermessungsunterlagen und Plänen (Tz. 3.2.3), Zeichnungen (Tz. 3.2.4) und Texten (Tz. 3.2.5) betrachtet.

3.2.1 Fundstücke

Ob und welche Funde bei Grabungen gemacht werden, ist außerordentlich unterschiedlich. Das Spektrum reicht von kleineren Holzresten oder organischen Spuren wie Getreidekörnern oder Blütenpollen über Keramikscherben, Mörtelreste und Steinfundamente zu handwerklichen Erzeugnissen wie Schmuck, Werkzeugen oder Waffen bis hin zu typischen Kunstwerken wie Mosaiken oder Skulpturen. Mindestens letztere, sicher aber auch manche handwerklichen Erzeugnisse erfüllen die Ansprüche an urheberrechtlich geschützte Werke. In aller Regel sind die Urheber dieser Werke aber weit länger tot als die gesetz-

liche Schutzfrist von 70 Jahren (§ 64 UrhG); damit sind ihre Werke gemeinfrei.⁶⁰ Denkbare Ausnahmen⁶¹ dürften praktisch keine Rolle spielen. In der paläontologischen Bodendenkmalpflege kommt ein Urheberrecht an Fundstücken in keinem Fall in Betracht, weil es stets an einem menschlichen Urheber fehlt.

In keinem Fall erwirbt ein an der Grabung Beteiligter das Urheberrecht an einem Fund; das Urheberrecht entsteht nämlich stets nur durch die Schöpfung des Werks, nicht dadurch, dass man es findet. Funde sind deshalb ausschließlich Gegenstand des Eigentumsrechts.

Wenn ein Fund restauriert worden ist, können die Dinge ausnahmsweise anders liegen. Restaurierungsarbeiten, bei denen es lediglich um die Erhaltung der Substanz und die Kenntlichmachung der Gestalt eines Fundes geht, stellen ebenso wenig eine persönliche schöpferische Leistung im Sinne des Urheberrechts dar wie die Herstellung einer Replik.⁶² Dasselbe gilt für die Präparation paläontologischer Fundstücke. Geht es aber darum, zur Komplettierung eines Fundes dessen Gestalt zu ergänzen oder teilweise neu zu schaffen, etwa bei einem nur in Bruchstücken geborgenen Mosaik, der Malerei auf einer Wand oder einer aufwendig verzierten oder bemalten Keramik, kann der eigenschöpferische Wert der Restaurierung so groß sein, dass ein Werk vorliegt. Ob ein Werk anzunehmen ist, wird im Einzelfall etwa vom Umfang der Ergänzung und der Zahl der Hinweise auf den ursprünglichen Zustand abhängen; je weniger Anhaltspunkte vorliegen, umso größer ist der Freiraum für eine eigenschöpferische Leistung bei der Restaurierung. Anders als im Bereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege, wo Rekonstruktionen häufiger sind, werden archäologische Restaurierungen die Anforderungen des § 2 UrhG auch deshalb nur sehr selten erfüllen, weil hier in der Regel auf Ergänzungen der Originalsubstanz verzichtet wird.

Fundstücke unterliegen also ausschließlich dem Eigentum. Dieses verleiht als solches keine Befugnis, etwa durch eine Ausschließlichkeitsvereinbarung die Herstellung von Kopien oder Fotografien zu monopolisieren; Beschränkungen sind insoweit nur über die Kontrolle des Zugangs zum Original möglich.⁶³

3.2.2 Fotografien

Fotografien können als Werke der bildenden Kunst (§ 2 I Nr. 4 UrhG), als Lichtbildwerke (§ 2 Nr. 5 UrhG) oder als Darstellung wissenschaftlicher Art (§ 2 Nr. 7 UrhG) urheberrechtlich geschützte Werke sein. Soweit ein solcher Schutz

wegen der Eigenart der jeweiligen Fotografie ausscheidet, besteht an Lichtbildern ein „*verwandtes Schutzrecht*“ nach § 72 I UrhG. Für dieses Recht gelten weitgehend dieselben Regeln wie für das Urheberrecht; ein Unterschied besteht in der Schutzfrist, die nicht 70, sondern nur 50 Jahre beträgt (§ 72 III UrhG).⁶⁴

Welcher Kategorie eine Fotografie zuzuordnen ist, hängt letztlich vom Einzelfall ab. Bei den hier in Rede stehenden Fotografien⁶⁵ wird es sich in aller Regel nicht um Lichtbildwerke im Sinne des § 2 I Nr. 5 UrhG oder gar um Kunstwerke im Sinne des § 2 I Nr. 4 UrhG handeln, weil der dokumentarische Zweck es verbietet, dass der Fotograf seinen individuellen Gestaltungswillen, seine „*künstlerische Auffassung und Gestaltungskraft*“⁶⁶ maßgeblich für die Darstellung des Objekts sein lässt.

Fotografien können grundsätzlich im Sinne des § 2 I Nr. 7 UrhG Werkcharakter auch als wissenschaftliche Darstellungen haben;⁶⁷ Voraussetzung dafür ist, dass in ihnen eine wissenschaftliche Auffassung und Meinung wiedergegeben wird.⁶⁸ Für die möglichst genaue Wiedergabe zweidimensionaler Objekte, wie sie auf Grabungen vor allem als Profile und Plana eine Rolle spielen, wird dies im Schrifttum allerdings für den Normalfall ausgeschlossen;⁶⁹ bei diesen Motiven ist auch der Spielraum etwa hinsichtlich der gewählten Beleuchtung wegen der im Rahmen der Grabungsdokumentation zu beachtenden Vorgaben⁷⁰ besonders gering. Fotografien von Einzelfunden, vor allem wenn diese im Rahmen der Auswertung der Grabung unter Atelierbedingungen erfolgt, mögen in eher seltenen Einzelfällen wegen ihrer Gestaltung Lichtbildwerke⁷¹ oder – etwa wegen der gezielten fotografischen Herausarbeitung bestimmter Einzelheiten⁷² – wissenschaftliche Darstellungen mit Werkcharakter sein.⁷³

Weil die stets nur im Einzelfall mögliche⁷⁴ Klärung, ob eine Fotografie Werkcharakter hat oder ob es sich um ein Lichtbild im Sinne des § 72 I UrhG handelt, nur für die Länge der Schutzfrist Bedeutung hat, wird es in der Praxis der Bodendenkmalpflege nur sehr selten darauf ankommen. Jedenfalls bis zum Ablauf der 50-Jahre-Frist sind auf alle Fotografien die Bestimmungen des Ersten Teils des Urhebergesetzes (§§ 1-69 UrhG) entsprechend anwendbar (§ 72 I UrhG).

3.2.3 Vermessungsunterlagen und Pläne

Mehrfach hatte die obergerichtliche Rechtsprechung Gelegenheit, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob kartographische Darstellungen Werke im Sinne des § 2 I UrhG sind. So hat der Bundesgerichtshof in einem Stadtplan ein geschütz-

tes Werk gesehen, „*weil er als Ganzes eine in sich geschlossene eigentümliche Darstellung des Stadtgebietes*“ sei.⁷⁵ Diese zum früheren Recht ergangene Entscheidung hat der Bundesgerichtshof 1986 für § 2 I Nr. 7 UrhG bestätigt; es reiche aus, dass „*eine individuelle Geistestätigkeit in dem darstellerischen Gedanken der Abbildung zum Ausdruck*“ komme; die Feststellung, „*daß die Farbgebung, Beschriftung, Symbolgebung und Markierung nicht von dem Üblichen und Herkömmlichen abweichen,*“ spreche noch nicht gegen Urheberrechtsschutz, denn „*Stadtpläne müssen, um allgemein verständlich zu bleiben, sich an den bekannten Darstellungsmethoden orientieren.*“⁷⁶ Daran anknüpfend wurde für amtliche topographische Karten festgestellt, dem einzelnen Bearbeiter der Karte bleibe „*bei der Anwendung des Musterblattes, in dem die einzelnen Kartenzeichen und Beschriftungsarten verzeichnet sind, ein genügend großer Spielraum für individuelle formgebende kartographische Leistungen.*“ Dies gelte vor allem für die Generalisierung, bei der nicht schematisch vorgegangen werden könne, sondern eine Abstimmung der jeweiligen Generalisierungsmaßnahme mit der Fülle der in dem einzelnen Kartenbereich zu vermittelnden Informationen notwendig sei.⁷⁷ Für die Karten eines Stadtplanwerkes ist diese Rechtsprechung auch jüngst noch einmal bestätigt worden.⁷⁸

Wendet man diese Grundsätze⁷⁹ auf die von der Grabung angefertigten Übersichtspläne an, kann nicht zweifelhaft sein, dass es sich um Darstellungen wissenschaftlicher Art im Sinne des § 2 I Nr. 7 UrhG handelt, die den – in diesem Bereich eher geringen⁸⁰ – Anforderungen an ein urheberrechtlich geschütztes Werk genügen. Ähnlich wie bei der topographischen Karte bildet auch der Plan der Grabung – unabhängig davon, ob es sich um einen Gesamtplan oder Teilpläne handelt – eine komplexe dreidimensionale Realität mit einfachen grafischen Mitteln ab und ist dabei zu Vereinfachungen und Generalisierungen gezwungen. Mangels Vorgaben, die die Art der Darstellung so weitgehend präjudizieren, wie dies bei topographischen Karten mit den Musterblättern der Fall ist, ist der Spielraum des Planzeichners⁸¹ in formaler Hinsicht dabei deutlich weiter. Vor allem zwingt die Erstellung des Planes zu zahlreichen und regelmäßig mindestens teilweise schwierigen Deutungen der aufgedeckten Befunde, zu Grenzziehungen oder zu Skalierungen bei kontinuierlich verlaufenden Befunden usw..

Etwas anderes gilt für die im Rahmen der archäologischen Grabung angefertigten Vermessungsunterlagen.⁸² Diese dienen dazu, die genaue

Lage der Grabung im Gelände festzuhalten. Dazu werden Vermessungspunkte fixiert und nach ihrer Lage und Höhe präzise eingemessen. Grundlage dafür ist ein amtlicher Lageplan. Die Vermessung erfolgt unter Bezugnahme auf die Katasterkarte. Die Vermessungspunkte werden schriftlich und kartographisch festgehalten. Die Vermessungsunterlagen enthalten außerdem eine Auflistung der verwendeten Geräte und Hilfsmittel und Angaben zu den eingesetzten Methoden.⁸³ Die Vermessungsunterlagen dokumentieren damit lediglich den technischen Vorgang des Einmessens, wie er ganz ähnlich etwa bei der Errichtung von Hochbauten vorgenommen wird. Sie erfüllen deshalb nicht die Anforderungen an eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 II UrhG) und stellen kein urheberrechtlich geschütztes Werk dar (§ 2 I UrhG).

3.2.4 Zeichnungen

Hinsichtlich der Zeichnungen muss zwischen den unmittelbar vom Objekt – sei es Fund oder Befund – angefertigten Zeichnungen (Originalzeichnungen) und den nach solchen Zeichnungen angefertigten Zeichnungen für wissenschaftliche und sonstige Veröffentlichungen oder für die museale Präsentation (Reinzeichnungen) unterschieden werden.

Originalzeichnungen zeigen Befunde oder Funde; Originalzeichnungen von Funden können auch nach der Grabung im Rahmen der Fundbearbeitung entstehen. Ihnen wird häufig Werkcharakter im Sinne des § 2 I Nr. 7 UrhG zukommen.⁸⁴ Allerdings liegt ihre Individualität dabei regelmäßig nicht in der Anwendung der grafischen Mittel. Deren individueller Charakter muss zugunsten professioneller und betrieblicher Standards – etwa bestimmter Darstellungskonventionen innerhalb eines Denkmalpflegeamtes – gerade zurückgenommen werden, damit die Darstellung möglichst gut lesbar ist; die „*Handschrift*“ des Zeichners kann kaum eine größere Rolle spielen als bei handschriftlichen Textaufzeichnungen. Eigenschöpferisch können sie vielmehr in der Abstraktion eines mehr oder weniger dreidimensionalen, farblich differenzierten Objekts zu einer bloß zweidimensionalen zeichnerischen Darstellung sein, die mit schwarzen Strichen und einem eng begrenzten Farbspektrum auskommen muss und meistens deutlich verkleinert abbildet. Diese reduzierende Umsetzung der wahrgenommenen Wirklichkeit in das Medium der Zeichnung verlangt Deutungen, Abgrenzungen und Zuordnungen und kann damit eine persönliche schöpferische Leistung darstellen. Beim Zeichnen muss etwa entschieden werden, wo eine Verfärbung beginnt, welche kleineren Strukturen wegen

ihrer Bedeutung in die Zeichnung aufgenommen und inwieweit Beeinträchtigungen der Oberfläche eines Gegenstandes wiedergegeben werden sollen, weil es sich etwa um Gebrauchs- und nicht um reine Alterungsspuren handelt. Damit verhält sich die Zeichnung zum gezeichneten Objekt in bestimmter Hinsicht ähnlich wie der Leitsatz zu der zu Grunde liegenden Gerichtsentscheidung, für die der Bundesgerichtshof den urheberrechtlichen Schutz davon abhängig gemacht hat, „*ob die Sammlung, Anordnung und Einteilung der tragenden Gründe der Entscheidung, insbesondere wegen ihrer prägnanten Erfassung und Gliederung von schöpferischer Eigenart ist.*“⁸⁵

Der Charakter einer persönlichen geistigen Schöpfung fehlt demgegenüber, wo eine solche reduzierende Umsetzung unter Ausnutzung von Spielräumen nicht geleistet wird. Abreibungen von reliefartigen Darstellungen etwa oder auch die bloße Durchzeichnung eines linienhaften Befundes sind deshalb keine Werke.

Reinzeichnungen genießen dann urheberrechtlichen Schutz als Darstellungen wissenschaftlicher Art (§ 2 I Nr. 7 UrhG), wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung darstellen (§ 2 II UrhG). Dass sie auf der Grundlage der Originalzeichnungen entstanden sind und dieser Entstehungszusammenhang in aller Regel noch erkennbar sein wird, spricht nicht dagegen, sie als selbständiges Werk anzusehen. Soweit die Originalzeichnungen ihrerseits Werke sind, handelt es sich in diesen Fällen um Bearbeitungen, die den vollen Schutz des Urheberrechts genießen, für deren Veröffentlichung oder Verwertung aber das Einverständnis des Urhebers des bearbeiteten Werkes erforderlich ist (§ 23 UrhG).

Ob die Reinzeichnung ein Werk darstellt, hängt vom Einzelfall ab. Die nötige Individualität gerade gegenüber der Originalzeichnung wird nicht erreicht, wenn die Vorlage bloß kopiert, verkleinert oder vergrößert oder Teile unter unveränderter Wiedergabe der übrigen Partien weggelassen werden.⁸⁶ Auch die präzise Umsetzung einer Bleistiftzeichnung in eine Tuschzeichnung genügt den Anforderungen an ein eigenständiges Werk sicher nicht. Anders kann der Fall etwa liegen, wenn die Darstellung durch Reduzieren konzentriert oder einzelne Aspekte besonders hervorgehoben werden. In diesen Fällen stellt die Reinzeichnung ihrerseits – und darauf kommt es an⁸⁷ – eine schöpferische Leistung dar.

3.2.5 Texte

Die im Rahmen der Grabungsdokumentation anzufertigenden Texte können Schriftwerke im

Sinne des § 2 I Nr. 1 UrhG sein. Ob sie als solche anzusehen sind, hängt davon ab, ob sie die erforderliche Individualität besitzen.⁸⁸

Diese fehlt sicher überall da, wo es sich um einfache Mitteilungen, Aufzählungen usw. handelt. Soweit das Grabungstagebuch also Informationen zum Wetter, dem auf der Grabung anwesenden Personal, den eingesetzten Maschinen, den geleisteten Stunden usw. enthält,⁸⁹ geht ihm eine solche Individualität ab.⁹⁰ Auch die einfache Ansprache von Funden und Befunden, etwa als Keramikscherbe, Silbermünze, runde Verfärbung, besitzt nicht die Individualität, die für die Annahme eines Werkes notwendig wäre. Fundzettel sind deshalb nicht urheberrechtlich geschützt.

Soweit die textlichen Unterlagen aber erkennende, bestimmende oder gar interpretierende Passagen enthalten, wie dies bei der Beschreibung von Funden und Befunden und im Abschlussbericht der Fall sein soll,⁹¹ kann eine individuelle geistige Leistung vorliegen, wenn die Darstellung – nicht der Inhalt! – das Niveau des durchschnittlichen alltäglichen Schaffens deutlich übersteigt.⁹² Das wird bei den Texten im Rahmen der Grabungsdokumentation, um die es hier geht, anders als bei Publikationen regelmäßig nicht der Fall sein.

4. Die Inhaber entstehender Urheberrechte

Ging es im vorigen Abschnitt der Untersuchung um die Frage, an welchen Ergebnissen archäologischer Tätigkeit Urheberrechte entstehen, soll im folgenden geklärt werden, wer Inhaber dieser Rechte ist (Tz. 4.1) und wieweit darüber disponiert werden kann (Tz. 4.2).

4.1 Inhaberschaft an Urheberrechten

4.1.1 Der Urheber als Inhaber des Urheberrechts

Grundsätzlich steht das Urheberrecht dem Urheber des Werkes zu (§ 1 UrhG). Dies ist der Schöpfer des Werkes, also etwa der Verfasser oder der Zeichner (§ 7 UrhG). Dasselbe gilt für das verwandte Schutzrecht für Lichtbilder, das dem Lichtbildner – also dem Fotografen – zusteht (§ 72 II UrhG). Der Schöpfer ist immer eine natürliche Person; juristische Personen, etwa das Land, die Landschaftsverbände, eine Universität, aber auch Gesellschaften des Handelsrechts, etwa eine Grabungsfirma in der Rechtsform der GmbH, können nicht Schöpfer eines Werks oder Lichtbildner

sein.⁹³ Das Urheberrecht entsteht kraft Gesetzes mit der Schöpfung des Werkes, durch Realakt; einer bestimmten Rechtsstellung oder auch nur der Geschäftsfähigkeit bedarf es dazu nicht.⁹⁴

4.1.2 Die Beteiligung mehrerer Personen an der Schaffung des Werkes

Häufig sind an der Schaffung eines urheberrechtlich geschützten Werkes mehrere Personen beteiligt. Eine solche Beteiligung verschiedener Personen kann urheberrechtlich unterschiedlich zu bewerten sein.

Bei der Schaffung des Werks muss der Schöpfer nicht notwendig selbst Hand angelegt haben, sondern er kann sich eines oder mehrerer Gehilfen bedienen. Wenn jemand als Gehilfe ohne eigenen schöpferischen Freiraum in voller Abhängigkeit von den Anweisungen eines anderen ein Werk herstellt, ist nicht er, sondern der Anweisende Schöpfer des Werkes.⁹⁵ Als Beispiele werden die Mitwirkung an einem Happening nach den Vorstellungen eines anderen und die Herstellung von Metallformen nach Gips- oder Tonvorlagen eines Künstlers genannt.⁹⁶

Das Urhebergesetz kennt auch die gemeinsame Schaffung eines Werks durch mehrere Personen (§ 8 I UrhG).⁹⁷ Als Beispiele werden das gemeinsame Verfassen eines Lustspiels, Drehbuchs oder Librettos durch mehrere Autoren genannt.⁹⁸ Jeder der Miturheber ist Urheber; die Verwertungsrechte stehen ihnen nach Maßgabe des § 8 II, III UrhG zur gesamten Hand zu.

Allerdings setzt die Miturheberschaft an einem Werk voraus, dass sich die Anteile der einzelnen Urheber an einem Werk nicht getrennt verwerten lassen (§ 8 I UrhG). Der Komponist und der Librettist einer Oper⁹⁹ sind deshalb nicht Miturheber, dasselbe gilt bei der Vertonung eines Gedichts.¹⁰⁰ In diesen Fällen handelt es sich vielmehr um eine Werkverbindung im Sinne des § 9 UrhG; die Werkverbindung begründet keine Gemeinschaft der Urheber, sondern lediglich Pflichten des einzelnen Urhebers gegenüber den anderen. Eine solche Werkverbindung liegt auch vor, wenn Text und Abbildungen zu Bildbänden oder illustrierten Büchern verbunden werden.¹⁰¹

Schließlich können mehrere Personen auch in der Weise an der Schaffung eines Werkes beteiligt sein, dass sich eine Person des vorliegenden Werkes einer anderen Person bedient und dieses bearbeitet. Das Gesetz nennt als Beispiel die Übersetzung. Als weitere Beispiele werden im Schrifttum die Übertragung in eine andere Werkform genannt, zum Beispiel die Dramatisierung¹⁰² oder die Umsetzung eines Gemäldes in eine Grafik.¹⁰³

Stellt die Bearbeitung für sich gesehen eine persönliche geistige Schöpfung dar, wird sie als selbständiges Werk geschützt (§ 3 UrhG). Allerdings darf sie nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht und verwertet werden (§ 23 S. 1 UrhG). Ob noch eine Bearbeitung oder ein eigenständiges neues Werk vorliegt, wird danach entschieden, wie groß der „Abstand“ zwischen den Werken ist. Ein eigenständiges neues Werk liegt vor, wenn die charakteristischen Züge der Vorlage „verblasen“,¹⁰⁴ nicht mehr „durchscheinen“.¹⁰⁵

Ob und inwieweit diese verschiedenen Formen der Beteiligung mehrerer Personen im vorliegenden Zusammenhang bedeutsam sind, hängt vom Einzelfall ab. An einigen Beispielen soll erläutert werden, welche Konstellationen möglich sind und worauf es dabei ankommen kann.

Ein Fall der Gehilfenschaft kann bei der Herstellung eines Fotos vorliegen, wenn etwa der wissenschaftliche oder technische Grabungsleiter dem Mitarbeiter, der den Auslöser der Kamera bedient, genaue Anweisungen hinsichtlich Standpunkt der Kamera, Bildausschnitt und zu verwendendem Objektiv gibt. Bei einer Kamera mit Belichtungs- und Entfernungautomatik bleibt dann kein Beitrag mehr, der einen irgendwie schöpferischen Charakter hätte. Sind die Anweisungen weniger genau, engen den Fotografen aber deutlich ein, ist eine Miturheberschaft anzunehmen, da der Anweisende maßgeblich an der Schaffung des Lichtbildes beteiligt ist. Eine solche Miturheberschaft scheidet aus, wenn lediglich der Auftrag erteilt wird, ein bestimmtes Profil oder Planum oder einen Fund zu fotografieren und darüber hinaus der Fotograf nicht nennenswert in seinen vor dem Motiv zu treffenden Entscheidungen eingeschränkt wird; in diesen Fällen steht das entstehende Schutzrecht allein dem Fotografen zu.¹⁰⁶

Bevor von Profilen oder Plana Zeichnungen gefertigt werden, reißt der wissenschaftliche oder technische Grabungsleiter häufig den Befund mit einem dazu geeigneten spitzen Werkzeug an; d.h. er umfährt die sichtbaren Verfärbungen und gibt dem Zeichner damit die Umrisslinien vor; dieser muss die Entscheidung, wo die Verfärbung ansetzt, also nicht selbst treffen, sondern hat die angerissenen Linien möglichst exakt in der Zeichnung wiederzugeben. Man wird nicht annehmen können, dass es sich bei dem Anriss um ein selbständiges Werk handelt, von dem dann eine Zeichnung gemacht wird, wie dies der Fall ist, wenn eine Skulptur abgebildet wird. Das Anreißen erfolgt vielmehr nur und gerade im Hinblick auf die Anfertigung der Zeichnung; es handelt

sich damit um einen Teil des Zeichenvorgangs, nicht anders als wenn der Zeichner sich die Arbeit dadurch erleichterte, dass er selbst anreißt. Je nach dem Umfang und der Verteilung der eigenschöpferischen Leistung kann in diesen Fällen allein der Anreißende oder allein der Zeichner Urheber oder beide können Miturheber der Zeichnung sein.

Wie bereits erwähnt, können Reinzeichnungen Bearbeitungen von Originalzeichnungen sein.¹⁰⁷ Das setzt voraus, dass sowohl die Originalzeichnung wie die Reinzeichnung eine eigenständige schöpferische Leistung darstellen. Je nach den tatsächlichen Umständen ist es jedoch auch möglich, dass nur die Originalzeichnung oder nur die Reinzeichnung Werkcharakter aufweist. Soweit geschützte Werke entstehen, kommt auch hier Miturheberschaft oder Schaffung durch einen Gehilfen in Betracht, wenn dem Zeichner Vorgaben für seine Arbeit gemacht werden.

Der Signatur auf einer Zeichnung wird zwar Indizwirkung dafür zukommen, dass der Signierende die Zeichnung angefertigt hat. Eine Umkehr der Beweislast wie nach § 10 I UrhG bei Vervielfältigungsstücken eines veröffentlichten Werkes und bei Werken der bildenden Kunst bewirkt sie aber nicht.¹⁰⁸

4.2 Disponibilität urheberrechtlicher Positionen

Das Urheberrecht dient vor allem auch dazu, dem Urheber die wirtschaftliche Nutzung seines Werks zu ermöglichen. Diese setzt aber voraus, dass er entsprechende Dispositionen treffen kann. Im folgenden werden diese Möglichkeiten dargestellt. Dabei geht es zuerst darum, ob und in welchem Umfang das Urheberrecht als solches übertragbar ist (Tz. 4.2.1); danach wird dargestellt, welche Regeln für die Einräumung von Nutzungsrechten gelten (Tz. 4.2.2) und welche Dispositionen über Urheberpersönlichkeitsrechte (Tz. 4.2.3) möglich sind. Bei Bearbeitungen sind die Dispositionsmöglichkeiten des Urhebers des bearbeiteten Werkes eingeschränkt (Tz. 4.2.4). Schließlich besteht in Beschäftigungsverhältnissen typischerweise eine besondere Rechtslage, die im vorliegenden Zusammenhang eine wichtige Rolle spielt (Tz. 4.2.5).

4.2.1 Übertragbarkeit des Urheberrechts

Das Urheberrecht, also die umfassende Rechtsposition mit allen Persönlichkeits- und Verwertungsrechten, die der Urheber mit der Schaffung des Werkes kraft Gesetzes erworben hat, ist grundsätzlich nicht übertragbar, aber vererblich (§§ 28

I, 29 S. 2 UrhG). Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtübertragbarkeit gelten nur insoweit, als sie zur Realisierung der Vererblichkeit notwendig sind. So kann das Urheberrecht in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen, also etwa eines testamentarischen Vermächtnisses, oder im Rahmen der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft übertragen werden (§ 29 S. 1 UrhG). Der Rechtsnachfolger erhält – selbstverständlich nur bis zum Ablauf der Schutzfrist – grundsätzlich dieselbe Rechtsstellung wie der Urheber (§ 30 UrhG).

In dem hier interessierenden Bereich der Bodendenkmalpflege spielt die Übertragung des Urheberrechts als solchem praktisch keine Rolle; etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn etwa ein Wissenschaftler dem Land oder einem Landschaftsverband als Träger des Amtes für Bodendenkmalpflege das Urheberrecht an Grabungsmaterialien testamentarisch vermacht.

4.2.2 Die Einräumung von Nutzungsrechten

Zwar ist das Urheberrecht, und zwar auch die Verwertungsrechte, nicht übertragbar. Um die Nutzung des Werks zu ermöglichen, eröffnet das Gesetz aber die Möglichkeit, Nutzungsrechte einzuräumen (§ 31 I UrhG). Solche Nutzungsrechte werden als „Belastungen“ des Urheberrechts verstanden; damit wird eine Parallele zu Belastungen des Eigentums gezogen, wie sie etwa in Form von Nießbrauch, Dienstbarkeiten oder Pfandrechten beim (Grund)Eigentum bekannt sind. Ein einfaches Nutzungsrecht, auch als einfache Lizenz bezeichnet, berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder anderen Berechtigten zu nutzen (§ 31 II UrhG); das ausschließliche Nutzungsrecht, die ausschließliche Lizenz, berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss jedes anderen in der ihm eingeräumten Weise zu nutzen und seinerseits einfache Nutzungsrechte zu übertragen (§ 31 III UrhG).

Rehbinder hat für die Einräumung eines Nutzungsrechts ein gerade im vorliegenden Zusammenhang eingängiges Bild benutzt: Der Urheber sei dem Eigentümer eines sandigen Grundstücks vergleichbar, der einem anderen durch Einräumung einer Dienstbarkeit gestatte, Sand abzubauen. Erhalte der Betreffende die alleinige Befugnis zum Sandabbau, entspreche das der ausschließlichen Lizenz, solle er nur neben dem Eigentümer oder anderen Personen berechtigt sein, der einfachen Lizenz. Ähnlich wie in diesem Bild der Inhaber der Dienstbarkeit ist der Inhaber der Lizenz nicht nur selbst nutzungsberechtigt, sondern er kann auch alle Störungen des ihm eingeräumten Rechts abwehren.¹⁰⁹

Nutzungsrechte können räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt eingeräumt werden (§ 32 UrhG). So können bei der Einräumung von Verbreitungsrechten etwa für Deutschland, die Schweiz und Österreich getrennte Lizenzen vergeben werden; die Senderechte für einen Film können zeitlich etwa auf drei Jahre beschränkt werden; die Rechte an einem Roman können für den Vorabdruck in einer Zeitung, die Hardcover und die Taschenbuchausgabe getrennt eingeräumt werden.

Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungen ist dagegen ausgeschlossen; der Urheber kann sich auch nicht wirksam dazu verpflichten (§ 31 IV UrhG). Rehbinder greift sein Bild von dem Grundstück noch einmal auf: ein Vertrag, nach dem der Eigentümer auch die Befugnis zum Abbau von Bodenschätzen einräumt, von denen bei Vertragsschluss nichts bekannt ist, ist im Urheberrecht unwirksam.¹¹⁰ Der Grund liegt darin, dass der wirtschaftliche Wert solcher Nutzungen unbekannt und damit unkalkulierbar ist; mangels Kalkulierbarkeit kann eine für den Urheber angemessene Vergütung nicht vereinbart werden.

Es ist jedoch möglich, über die Rechte an künftigen, noch nicht geschaffenen Werken vorab zu verfügen.¹¹¹ Um im Bild zu bleiben: die Übertragung des auf künftig erworbenen Grundstücken befindlichen Sandes ist zulässig. Allerdings muss ein solcher Vertrag schriftlich geschlossen werden und es besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht (§ 40 UrhG).

Grundsätzlich ist die Übertragung eines Nutzungsrechts nur mit Zustimmung des Urhebers möglich; er darf diese Zustimmung jedoch nicht treuwidrig verweigern (§ 34 I UrhG). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Übertragung im Rahmen der Veräußerung eines Unternehmens, etwa eines Verlages, oder eines Teiles davon vorgenommen wird (§ 34 III UrhG). Allerdings sind diese gesetzlichen Bestimmungen disponibel; zwischen dem Inhaber des Nutzungsrechts und dem Urheber kann – auch formlos – etwas anderes vereinbart werden (§ 34 IV UrhG).

Eine wichtige Auslegungsregel enthält das Urheberrecht in § 31 V UrhG: wenn die eingeräumten Nutzungsarten nicht einzeln bezeichnet sind, bestimmt sich der Umfang des Nutzungsrechts nach dem mit der Einräumung verfolgten Zweck. Es handelt sich um einen Anwendungsfall des sog. Zweckübertragungsgrundsatzes, nach dem im Zweifel davon ausgegangen wird, dass der Urheber nicht über den Zweck des Vertrages hinausreichende Rechte einräumen wollte.¹¹²

Die Einräumung von Nutzungsrechten spielt für die Bodendenkmalpflege vor allem eine wichtige Rolle bei Grabungen, die durch Grabungsfirmen durchgeführt werden. Hier kann in der Grabungsgenehmigung oder schon in der Genehmigung des Vorhabens nach § 9 DSchG oder dem entsprechenden Fachgesetz durch entsprechende Nebenbestimmung sichergestellt werden, dass den amtlichen Stellen Nutzungsrechte in dem notwendigen Umfang eingeräumt werden.

4.2.3 Dispositionen über urheberpersönlichkeitsrechtliche Positionen

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bestehen im Schrifttum erhebliche Unsicherheiten darüber, wie über Urheberpersönlichkeitsrechte disponiert werden kann.¹¹³ Einigkeit besteht allerdings darüber, dass solche Dispositionen in bestimmtem Umfang möglich sein müssen, wenn dem Urheber die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes sinnvoll möglich sein soll. So muss der Autor eines Romans oder Drehbuchs die Befugnis zur Veröffentlichung und Inhaltsmitteilung seinem Verlag oder der Produktionsfirma eines Films einräumen können; er kann auf sein Namensnennungsrecht oder auf die Geltendmachung künftiger Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche verzichten. Hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion solcher Dispositionen über Urheberpersönlichkeitsrechte besteht „eine einzige große Unklarheit.“¹¹⁴ Es wird auf die Verfügungsermächtigung (§ 185 I BGB) oder auf schuldrechtliche Abreden zurückgegriffen und die Änderungsgestattung gem. § 39 I UrhG wird analog angewandt.¹¹⁵ Für die Zwecke dieser Untersuchung genügt es an dieser Stelle festzuhalten, dass grundsätzlich auch eine Disposition über Urheberpersönlichkeitsrechte möglich ist.

Für die Praxis der Bodendenkmalpflege ist vor allem von Bedeutung, dass bei den durch private Grabungsfirmen durchgeführten Grabungen auch die Erteilung der Veröffentlichungserlaubnis sichergestellt werden kann.

4.2.4 Beschränkungen bei Bearbeitungen

Der urheberrechtliche Umgang mit Bearbeitungen muss berücksichtigen, dass sowohl das bearbeitete Werk wie die Bearbeitung Urheberrechtsschutz für sich in Anspruch nehmen können; diese beiden Rechtspositionen sind in Ausgleich zu bringen.¹¹⁶ Deshalb dürfen Bearbeitungen gem. § 23 S. 1 UrhG nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.¹¹⁷ Der Bearbeiter er-

wirbt zwar ein eigenständiges Urheberrecht, ist aber hinsichtlich des persönlichkeitsrechtlichen Veröffentlichungsrechts und des Verwertungsrechts in seiner Ausübung eingeschränkt und auf die Mitwirkung des Inhabers der Rechte an dem bearbeiteten Werk angewiesen.

Im vorliegenden Zusammenhang ist vor allem der Fall von Bedeutung, dass eine Reinzeichnung von Grabungsmaterialien hergestellt wird, die etwa dem Amt für Bodendenkmalpflege nach einer Grabung überlassen worden sind, die von einer privaten Grabungsfirma durchgeführt worden ist. Auch wenn dazu eine ausdrückliche Regelung nicht getroffen wurde, ist eine Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte an den Grabungsmaterialien dahin auszulegen, dass auch die nach § 23 S. 1 UrhG erforderliche Einwilligung zur Veröffentlichung und Verwertung auf der Grundlage der Originale angefertigter Reinzeichnungen erteilt worden ist.

4.2.5 Die Rechtslage in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Während das Eigentum an den im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffenen Werkstückes sofort in der Person des Arbeitgebers oder Dienstherrn entsteht, lässt das Urheberrecht eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Schöpfer als natürliche Person Inhaber des Urheberrechts ist, dem sog. Schöpferprinzip, nicht zu.¹¹⁸ Allerdings wird der im Rahmen eines solchen Verhältnisses tätige Schöpfer grundsätzlich für verpflichtet gehalten, dem Arbeitgeber oder Dienstherrn die Nutzungsrechte soweit einzuräumen, wie dies notwendig ist.¹¹⁹ § 43 UrhG, der die Bestimmungen der §§ 31 ff UrhG grundsätzlich für anwendbar erklärt, wenn das Werk im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen wurde, wird als entsprechende Vermutungsregel¹²⁰ verstanden. Es bestehen insoweit keine Unterschiede zwischen privaten Arbeitsverhältnissen auf der einen und den öffentlich-rechtlichen der Beamten, Richter und Soldaten auf der anderen Seite.¹²¹ Es wird davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer oder Bedienstete mit der Schaffung der Werke seine Verpflichtung aus dem Beschäftigungsverhältnis erfüllt und dafür mit dem Gehalt eine angemessene Gegenleistung erhält.¹²²

Aus dem Beschäftigungsverhältnis ergibt sich nicht nur die Pflicht zur Einräumung der Nutzungsrechte an bereits geschaffenen Werken; man wird etwa den Arbeitsvertrag vielmehr auch als Einigung über die Einräumung der Rechte an den im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschaf-

fenen künftigen Werken ansehen müssen; überwiegend wird § 40 UrhG in diesen Fällen nicht angewandt, sodass auch eine stillschweigende Rechtseinräumung möglich ist.¹²³ Auch die Urheberpersönlichkeitsrechte, etwa das Veröffentlichungsrecht und das Namensnennungsrecht, können entsprechend dem Zweck des Beschäftigungsverhältnisses beschränkt werden.¹²⁴

Auch im Arbeits- oder Dienstverhältnis gilt allerdings die Bestimmung des § 31 IV UrhG, wonach die Einräumung der Rechte für noch nicht bekannte Nutzungen unwirksam ist und auch eine Verpflichtung dazu nicht begründet werden kann.¹²⁵ So wird davon ausgegangen, dass die neue Nutzung Video für Spielfilme erst 1977,¹²⁶ die Nutzung Internet erst vom Jahr 1995 an bekannt war.¹²⁷ Daraus resultiert die praktische Schwierigkeit, dass die Einräumung der Nutzungsrechte nach dem Bekanntwerden der neuen Nutzungen eigens vereinbart werden muss; im Schrifttum wird eine zusätzliche Vergütung für geboten gehalten.¹²⁸ Bei Beibehaltung dieser Rechtslage wird etwa der Aufbau allgemein zugänglicher elektronischer Archive unter Benutzung älterer Fotos und Zeichnungen erheblich erschwert, wenn nicht praktisch unmöglich sein.

Mangels ausdrücklicher anderweitiger Regelung ist der Zweck des Beschäftigungsverhältnisses auch für die Reichweite der Rechtseinräumung maßgeblich.¹²⁹ Welches dieser Zweck ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers, wobei auf den konkreten Betrieb, nicht das Unternehmen als Ganzes abgestellt wird.¹³⁰

Soweit – das ist einer der in der Bodendenkmalpflege praktisch relevanten Fälle – Bedienstete der Landschaftsverbände im Rahmen von amtlichen Grabungen urheberrechtlich relevante Werke schaffen, liegt das Urheberrecht dafür bei ihnen; aufgrund der bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse sind sie aber verpflichtet, ihrem Arbeitgeber/Dienstherrn die entsprechenden Rechte soweit einzuräumen, wie dies dem Zweck ihrer Tätigkeit entspricht. Die Zwecke ihrer Tätigkeit bestimmen Träger der öffentlichen Verwaltung nun nicht völlig autonom, sondern nach Maßgabe des geltenden Rechts. Für die Tätigkeit der amtlichen Bodendenkmalpflege ist deshalb § 22 DSchG von Bedeutung. Im vorliegenden Zusammenhang sind vor allem die Aufgaben der fachlichen Beratung und Erstattung von Gutachten (§ 22 III Nr. 1 DSchG), der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung (§ 22 III Nr. 2 DSchG) und die Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen usw. (§ 22 III Nr. 6

DSchG) von Belang. Die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Rechte haben die Bediensteten also einzuräumen. Eine räumliche oder zeitliche Beschränkung der entstehenden Nutzungsrechte dürfte damit unvereinbar sein. Dass ausschließliche Lizenzen einzuräumen sind, kann nur soweit angenommen werden, wie wirtschaftlich relevante Nutzungen in Rede stehen. Wo es ausschließlich um eine wissenschaftliche Nutzung geht, widerspricht das Recht, den Urheber selbst oder Dritte von der Nutzung auszuschließen, dem auch verfassungsrechtlich auf Art. 5 III GG und Art. 18 I, II LV NW abgestützten Auftrag des Denkmalschutzgesetzes, wie er sich aus § 1 I DSchG ergibt; für wissenschaftliche Nutzungen ist von der Einräumung eines lediglich einfachen Nutzungsrechts auszugehen. Soweit der Auftrag des Denkmalschutzgesetzes reicht, vor allem der Auftrag zur wissenschaftlichen Erforschung (§§ 1 I 1, 22 III Nr. 2 DSchG) und der zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§§ 1 I 2, 22 III Nr. 2 DSchG) ist auch die Einwilligung zur Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte – etwa an Forscher für wissenschaftliche Publikationen, an Autoren populärwissenschaftlicher Werke, an Kommunen, das Land oder Leihnehmer im In- oder Ausland für Zwecke von Ausstellungen – von der aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis resultierenden Pflicht zur Rechtseinräumung umfasst.¹³¹

Diese Grundregeln gelten jedoch nur für die sogenannten „Pflichtwerke“,¹³² also Werke, die der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zum Arbeitgeber schafft. Im Rahmen der Bodendenkmalpflege werden solche Pflichtwerke von den beteiligten Wissenschaftlern, den Grabungstechnikern, Zeichnern und Fotografen geschaffen. Auf „freie Werke“, die der Arbeitnehmer außerhalb seiner Arbeitszeit, seines Arbeitsauftrages oder – sei es auch unter Verstoß gegen seine Pflichten – innerhalb der Arbeitszeit, aber außerhalb seines dienstlichen oder arbeitsvertraglichen Tätigkeitsbereichs schafft, bezieht sich die Pflicht zur Verschaffung von Nutzungsrechten aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht.¹³³ Allerdings wird insoweit vielfach angenommen, dass sich aus der bei privat- wie bei öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bestehenden Treuepflicht Anbieterspflichten oder wenigstens Nutzungsverbote – etwa das Verbot, ein Werk der Konkurrenz anzubieten – ergeben. Bei freien Werken ist die Übertragung der Nutzungsrechte allerdings nicht schon mit dem Beschäftigungsentgelt abgegolten, sondern es besteht auch bei Annahme einer Anbieterspflicht ein Anspruch auf angemessene Vergütung.¹³⁴

Freie Werke kommen in der Praxis der Bodendenkmalpflege vor allem in Betracht, wenn Beschäftigte – sei es auch mit Zustimmung der fachlich Verantwortlichen – außerhalb ihres eigentlichen dienstlichen Tätigkeitsbereiches, wie er sich etwa aus der tarifvertraglichen Tätigkeitsbeschreibung ergibt, tätig werden, wenn etwa ein Fahrer Fotografien macht. Wenn in solchen Fällen nicht eine – auch stillschweigend mögliche – Änderung des Tätigkeitsbereiches vorliegt,¹³⁵ weil ein zu solchen Änderungen berechtigter Bediensteter nicht mitgewirkt hat oder eine solche Änderung aus Haushalts- oder Stellenplangründen nicht in Betracht kam, wird man eine Verpflichtung des betreffenden Bediensteten, der ein Werk erstellt hat, zur Rechtseinräumung aufgrund der bestehenden Treuepflicht annehmen müssen. Allerdings kann diese nicht bereits mit dem Gehalt abgegolten sein, sodass eine zusätzliche Vergütung gezahlt werden muss.¹³⁶

Auch im vorliegenden Zusammenhang relevante Besonderheiten gelten für weisungsfrei tätige Hochschulmitarbeiter, also vor allem Professoren. Hier wird zwar im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses geforscht oder Kunst gemacht; dass dabei urheberrechtlich geschützte Werke entstehen oder die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken dem Dienstherrn zustehen sollen, ist aber nicht Inhalt des Beschäftigungsverhältnisses. Eine Pflicht zur Übertragung von Nutzungsrechten besteht also nicht; entstehende Urheberrechte stehen dem Hochschullehrer selbst zu.¹³⁷ Eine Pflicht gegenüber dem Land zur Einräumung von Nutzungsrechten wird nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen.¹³⁸

5. Amtliche Nutzung von Grabungsergebnissen und Urheberrecht

Bereits unter Tz. 2.2.3 und 4.2.5 wurde auf die amtlichen Interessen an der Nutzung von Grabungsergebnissen hingewiesen, wie sie sich auf der Grundlage des denkmalschutzgesetzlichen Auftrages ergeben: Verbreiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Information der Öffentlichkeit, Wahrnehmung der administrativen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Soweit Grabungsergebnisse urheberrechtlichen Schutz genießen, wird im Folgenden untersucht, ob und inwieweit das Urheberrecht einer entsprechenden Nutzung entgegensteht (Tz. 5.1) und welche Möglichkeiten in Betracht kommen, die entsprechenden Nutzungsrechte zu erwerben (Tz. 5.2).

5.1 Die amtliche Nutzung von Grabungsergebnissen

Bei der Untersuchung, ob das Urheberrecht der amtlichen Nutzung von Grabungsergebnissen entgegensteht, sollen vier Formen der Nutzung unterschieden werden: die Publikation (Tz. 5.1.1), Entscheidungen und Stellungnahmen zu Planungen und sonstigen Vorhaben (Tz. 5.1.2) sowie die Erfassung und Sammlung von Informationen (Tz. 5.1.3). Bei der Untersuchung wird unterstellt, dass sich die betreffenden Werkstücke im Original oder in Kopie im Eigentum des Amtes befinden oder das Amt anderweitig Zugang zu Werkstücken oder Kopien hat. Das Urheberrecht gewährt als solches nämlich grundsätzlich kein Recht auf Zugang zu Werkstücken; die Entscheidung darüber steht allein dem Eigentümer zu. Eine Ausnahme gilt gem. § 25 UrhG unter den dort genannten Voraussetzungen allein für Urheber – auch für Miturheber – und ihre Erben.¹³⁹ Allerdings kann einem Vertrag über die Einräumung eines Nutzungsrechts auch die Pflicht zu entnehmen sein, dem Erwerber durch (zeitweise) Überlassung eines Werkstücks die Wahrnehmung des Nutzungsrechts zu ermöglichen.

5.1.1 Die Publikation von Grabungsergebnissen

Unter Publikation von Grabungsergebnissen wird hier vor allem deren Vervielfältigung und Verbreitung, aber auch die Vorführung, die Sendung und die Ausstellung verstanden. Ob die so verstandene Publikation im Rahmen der aktuellen Unterrichtung der Öffentlichkeit, etwa durch die Tagespresse, in populärwissenschaftlicher Form, etwa in einem Sachbuch oder einer Ausstellung mit Katalog, oder an die Fachwelt gerichtet durch eine wissenschaftliche Monographie erfolgt, in jedem Fall setzt sie die entsprechenden Verwertungsrechte voraus. Dies sind:

- das Vervielfältigungsrecht als das Recht, in welchem technischen Verfahren und in welcher Zahl auch immer Vervielfältigungsstücke des Werkes – etwa Kopien oder Abzüge – herzustellen (§ 16 I UrhG). Eine Vervielfältigung stellt auch die Übertragung des Werks auf eine Vorrichtung dar, die die wiederholte Wiedergabe von Bild- und Tonfolgen zulässt (§ 16 II UrhG). Dazu gehören zum Beispiel auch die CD-ROM¹⁴⁰ und die Festplatte eines Rechners. Als Vervielfältigung wird auch der Online-Abruf angesehen;¹⁴¹
- das Verbreitungsrecht als das Recht, das Original oder – was hier praktisch allein in Betracht kommen dürfte – Vervielfältigungsstücke des

Werkes der Öffentlichkeit anzubieten und in Verkehr zu bringen (§ 17 I UrhG); das Verbreitungsrecht erschöpft sich allerdings dadurch, dass das betreffende Stück mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden ist (§ 17 II UrhG); eine Ausnahme gilt für die hier regelmäßig wohl nicht relevante Vermietung;¹⁴²

- das Vorführungsrecht als das Recht (§ 19 IV UrhG), Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art oder Lichtbilder (§ 72 I UrhG) durch technische Einrichtungen wie einen Diaprojektor, ein Videogerät oder einen Beamer öffentlich wahrnehmbar zu machen. Es entspricht in seiner Funktion dem Vortragsrecht für Sprachwerke (§ 19 I UrhG);
- das Senderecht als das Recht, das Werk etwa durch das Fernsehen zugänglich zu machen (§ 20 UrhG) und
- das Ausstellungsrecht als das Recht, ein unveröffentlichtes Werk öffentlich zur Schau zu stellen (§ 18 UrhG);¹⁴³ das Ausstellungsrecht bezieht sich aber nur auf Werke der bildenden Kunst und Lichtbildwerke. Praktische Bedeutung hat es im vorliegenden Zusammenhang, weil es bei Lichtbildern entsprechend anzuwenden ist (§ 72 I UrhG). Wenn bei der Veräußerung nichts anderes vereinbart wird, ist allerdings der Erwerber eines Werkstücks zur Ausstellung berechtigt (§ 44 II UrhG).

Soweit es um die Unterrichtung der Öffentlichkeit unter Einsatz von auf der Grabung angefertigten Lichtbildern geht, bedarf das Amt also etwa der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, der Senderechte oder der Ausstellungsrechte, bei einer Information durch Dritte, etwa die Medien auch der Zustimmung zur Übertragung des jeweiligen Rechts.

Mangels einer von ihm erteilten Zustimmung ist es grundsätzlich dem Urheber vorbehalten, den Inhalt öffentlich zu beschreiben oder mitzuteilen, solange weder das Werk noch sein wesentlicher Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist (§ 12 II UrhG). Dieses Recht der ersten Inhaltsmitteilung, das zu den Urheberpersönlichkeitsrechten gehört, erschöpft sich also mit der Veröffentlichung des Werkes. Unter Veröffentlichung ist die Mitteilung an die Öffentlichkeit zu verstehen; Öffentlichkeit definiert § 15 III UrhG als eine Mehrzahl von Personen, es sei denn, der Kreis ist bestimmt abgegrenzt und die Personen sind durch gegenseitige Beziehungen oder zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden. Im vorlie-

genden Zusammenhang spielen vor allem drei Fragen eine Rolle:

Erstens ob durch Vorträge, die in der Archäologie häufig durch die Vorführung von Dias ergänzt werden, eine Veröffentlichung oder eine öffentliche Inhaltsmitteilung erfolgt ist. Ausgehend von den in der Rechtsprechung entwickelten Leitlinien gelten Schulklassen¹⁴⁴ nicht als Öffentlichkeit, wohl aber Vereinsveranstaltungen und Universitätsvorlesungen¹⁴⁵. Es kommt nicht nur auf die Abgegrenztheit des Personenkreises an, sondern auch darauf, ob sie untereinander persönlich verbunden sind.¹⁴⁶

Zweitens, ob darin, dass dem Amt ein Werkstück überlassen wird, eine Veröffentlichung oder wenigstens eine öffentliche Inhaltsmitteilung zu sehen ist. Das wird in der Regel zu verneinen sein; amtliche Unterlagen sind in Deutschland grundsätzlich nicht öffentlich.

Eine Veröffentlichung kann jedoch bei der Überlassung an eine Einrichtung anzunehmen sein, die ihrem Wesen nach der öffentlichen Benutzung offensteht, wie dies bei einer Bibliothek oder einer Mediothek der Fall ist. Die Aufbewahrung in einem Archiv, wo einzelnen Interessenten bei Nachweis eines besonderen Interesses Einsicht in das Werk gewährt wird, stellt keine Veröffentlichung dar.¹⁴⁷

Die Verschaffung des Zugangs zu Werkstücken und deren Auswertung etwa im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit stellen als solche keine urheberrechtlich relevanten Nutzungen dar; allerdings ist das Recht zur ersten Inhaltsmitteilung zu beachten. Auch die unentgeltliche Zugangsverschaffung ist aber als Leihe vergütungspflichtig, wenn das Entleihen „durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke)“ erfolgt (§ 27 II UrhG).¹⁴⁸ Keine Leihe ist die Ermöglichung der Einsichtnahme an Ort und Stelle.¹⁴⁹

Die bei archäologischen Arbeiten übliche Aufnahme von Fotos, Zeichnungen usw. in die Publikation setzt voraus, dass die entsprechenden Nutzungsrechte, etwa zur Vervielfältigung und zur Verbreitung zur Verfügung stehen.

Drittens geht es darum, wieweit in der Überlassung von urheberrechtlich geschützten Zeichnungen, Fotos usw. an das Amt für Bodendenkmalpflege eine – eventuell stillschweigende – Zustimmung zur Veröffentlichung durch Dritte zu sehen ist. Die Frage ist jedenfalls zu bejahen, wenn das Amt im Rahmen seiner Aufgabe nach § 22 III Nr. 2 DSchG eine Grabung wissenschaftlich publizieren will oder jungen Wissenschaft-

lern die Möglichkeit gibt, dies etwa im Rahmen von Magisterarbeiten oder Dissertationen wissenschaftlich zu tun. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte lässt der allen archäologisch Tätigen bekannte gesetzliche Auftrag der Ämter für Bodendenkmalpflege ein anderes Verständnis der Überlassung einer Grabungsdokumentation zum amtlichen Gebrauch nicht zu. Soweit in dem Amt allerdings die Übung besteht, den für die Grabung verantwortlichen Wissenschaftlern eine Frist – etwa von fünf Jahren – einzuräumen, in denen ihnen die Publikation der Grabung vorbehalten bleibt, steht die Zustimmung unter einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung.

5.1.2 Entscheidungen und Stellungnahmen zu Planungen und sonstigen Vorhaben

Der Rückgriff auf durch das Urheberrecht geschützte Grabungsergebnisse im Rahmen der amtlichen Tätigkeit kann auf unterschiedliche Weise erfolgen: wird im Rahmen einer Stellungnahme auf die Ergebnisse einer Grabung Bezug genommen und der Inhalt von Texten zusammengefasst referiert oder erwähnt, was auf Zeichnungen oder Lichtbildern zu sehen ist, liegt darin, soweit es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, eine nach § 12 II UrhG zulässige Mitteilung des Inhalts, wenn das Werk veröffentlicht oder der wesentliche Inhalt öffentlich mitgeteilt war; die Grenze liegt da, wo die Inhaltsangabe einen Umfang annimmt, der die Kenntnissnahme des Werkes überflüssig macht.¹⁵⁰

Soll einer amtlichen Stellungnahme ein urheberrechtlich geschütztes Werk, sei es ein Text, ein Foto, ein Plan oder eine Zeichnung beigelegt werden, weil darauf in der Stellungnahme Bezug genommen wird oder diese gar erst durch die Bezugnahme etwa auf den Plan oder ein Luftbild verständlich wird, werden Vervielfältigungen in der entsprechenden Anzahl benötigt. Die Anwendung des § 53 II Nr. 1 UrhG scheidet schon deshalb aus, weil durch die Stellungnahme kein „*wissenschaftlicher Gebrauch*“ im Sinne dieser Bestimmung gemacht wird, denn es geht um die Erreichung der Verwaltungszwecke, nicht um systematische Erkenntnissuche. Soweit es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes, etwa eines Buches oder einen einzelnen Beitrag in Zeitschriften oder Zeitungen handelt, ist § 53 II Nr. 4 UrhG – sonstiger eigener Gebrauch – tatbestandlich einschlägig. Allerdings dürfen danach nur „*einzelne*“ Vervielfältigungsstücke gemacht werden; das bedeutet, dass es sich höchstens um sieben Stück handeln darf.¹⁵¹ In manchen Fällen, vor allem bei Großprojekten mit vielen Beteiligten oder wenn Entscheidungen

von kommunalen Vertretungskörperschaften getroffen werden müssen, wird das nicht ausreichen.

Werden also größere Stückzahlen benötigt oder handelt es sich um (noch) nicht publiziertes Material, treten keine Probleme auf, wenn dem Amt die entsprechenden Nutzungsrechte zustehen. Für die verbleibenden Fälle trifft § 45 UrhG Vorkehrungen. Nach § 45 I UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen; unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig (§ 45 III UrhG). „*Vor den und durch die genannten Institutionen dürfen also fremde Werke als Beweismittel oder zu sonstigen Demonstrationszwecken vorgelegt oder vorgeführt werden.*“¹⁵² Das gilt unabhängig davon, ob sie bereits veröffentlicht sind.¹⁵³

§ 45 UrhG realisiert hinsichtlich der verwertungsrechtlichen Aspekte die Sozialbindung des Eigentums, der auch das insoweit durch Art. 14 GG geschützte Urheberrecht unterliegt;¹⁵⁴ soweit wie bei der Entscheidung über die Veröffentlichung auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Gesichtspunkte betroffen sind, handelt es sich um eine Regelung im Schutzbereich des Art. 2 I GG.

Eine gründlichere Auseinandersetzung mit dieser Bestimmung hat, soweit ersichtlich, in der urheberrechtlichen Literatur bisher nicht stattgefunden. Ausgangspunkt für ihr Verständnis muss ihre Funktion sein: Sie soll sicherstellen, dass der Staat seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen kann, sie soll ihm aber nicht die Kosten für Nutzungen ersparen, die auch Private in vergleichbaren Fällen aufbringen müssten.

Unter einer Behörde im Sinne des § 45 I UrhG ist danach jede Stelle eines Trägers öffentlicher Gewalt zu verstehen, die Aufgaben wahrnimmt, die dem Staat vorbehalten sind.¹⁵⁵ Dementsprechend wird man unter einem „*Verfahren*“ nicht nur Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes verstehen dürfen, die auf verbindliche Regelungen abzielen, sondern auch die Behandlung von Petitionen und Bürgeranfragen, Parlamentsanfragen und das Gesetzgebungsverfahren in seinen verschiedenen Phasen.¹⁵⁶ In allen diesen Fällen kann von einem Verfahren gesprochen werden, das auf ein konkretes Ziel gerichtet ist und mit seiner Erreichung sein Ende findet. Daran fehlt es bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Bildungs- oder Forschungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten oder kultureller Einrichtungen wie

Museen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Ausbildung von Schülern und Studenten oder die Forschung und ihre Förderung sind keine „Verfahren“ im Sinne des § 45 I UrhG.

Wenn § 45 I UrhG die Herstellung „*einzelner*“ Vervielfältigungsstücke gestattet, wird damit eine strikte Begrenzung auf die für das Verfahren selbst benötigte Zahl¹⁵⁷ festgelegt; eine Begrenzung auf sieben Stück oder eine andere Zahl kann hier, anders als bei § 53 II UrhG nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung nicht in Betracht kommen. Soweit eine öffentliche Auslegung erforderlich ist, kann diese nach § 45 III UrhG stattfinden; eine Weitergabe etwa an die im Rahmen der üblichen Öffentlichkeitsarbeit überschreitet aber den nach § 45 I UrhG zulässigen Umfang.¹⁵⁸

Die Beschränkung auf zielgerichtetes Handeln in spezifisch hoheitlicher Art und Weise ist vor allem für die Anwendung des § 45 III UrhG von Bedeutung. Nur soweit die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe zu Zwecken des Verfahrens erfolgt und auch unter Berücksichtigung der Rechte des Urhebers angemessen erscheint, kann sie auf § 45 III gestützt werden. Nach § 63 I 1 UrhG ist auch bei Anwendung in den Fällen des § 45 UrhG eine Quellenangabe erforderlich.

Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Auffassung kann eine Pflicht, nach Abschluss des Verfahrens Vervielfältigungsstücke zu vernichten,¹⁵⁹ nicht in Betracht kommen. Dagegen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die erlaubte Vervielfältigung mit dem Abschluss des Verfahrens nicht rechtswidrig wird, und dass ein hohes Interesse an der Vollständigkeit der Akten und Unterlagen besteht.¹⁶⁰

5.1.3 Die Erfassung und Sammlung von Informationen

Früher im Rahmen von Ortsarchiven, heute zunehmend mit den Mitteln der Datenverarbeitung sammelt die amtliche Bodendenkmalpflege systematisch Informationen über Bodendenkmäler. Die so entstehenden Inventare sind Arbeitsmittel für die Wissenschaft, sie dienen aber auch und vor allem dem schnellen und gezielten Zugriff auf das vorhandene Wissen über Bodendenkmäler bei der Vorbereitung amtlicher Entscheidungen und Stellungnahmen. Enthielten die Ortskarteien neben einer kurzgefassten Information über das einzelne Objekt schon aus technischen Gründen lediglich textliche Hinweise auf die Fundorte veröffentlichter oder nicht veröffentlichter Informationsquellen, erlaubt es die heutige Technik, nicht nur größere Textmengen, sondern auch Licht-

bilder, Zeichnungen oder Pläne elektronisch zu erfassen und abzuspeichern. Die in dieser Speicherung zum jederzeitigen Zugriff liegende Vervielfältigung (§ 16 II UrhG) ist nur zulässig, wenn das Amt über das entsprechende Nutzungsrecht verfügt. Gem. § 53 II Nr. 2 UrhG ist die Aufnahme in ein eigenes Archiv zulässig, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück benutzt wird.¹⁶¹ Diese Schranke des Urheberrechts greift aber nur ein, wenn das Archiv ausschließlich selbst genutzt wird.¹⁶² Haben Dritte, seien es Museums- oder Bibliotheksbesucher, seien es andere amtliche Stellen Zugang zu der Datenbank, bedarf es der entsprechenden Nutzungsrechte.¹⁶³

5.2 Der Erwerb von Nutzungsrechten

Weil Urheberrechte in der Person des Urhebers entstehen und dieser stets eine natürliche Person ist, kommt ein originärer Erwerb von Urheberrechten durch Stellen der öffentlichen Verwaltung nicht in Betracht. Soweit eine amtliche Nutzung voraussetzt, dass das Amt über die entsprechenden Nutzungsrechte verfügt, müssen diese also in jedem Fall erworben werden. Neben der vertraglichen Einräumung (Tz. 5.2.1) kommt dafür (theoretisch) auch ein zwangsweiser Erwerb durch Enteignung in Betracht (Tz. 5.2.2). Von erheblicher praktischer Bedeutung für die amtliche Bodendenkmalpflege ist die Frage, wie weit vertragliche Regelungen erzwungen werden können (Tz. 5.2.3).

5.2.1 Die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten

Soweit es sich um eigene Grabungen der Ämter für Bodendenkmalpflege oder anderer amtlicher Stellen, etwa der Kommunen, handelt, die mit eigenen Bediensteten durchgeführt werden, gelten die oben dargelegten Grundsätze über das Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen: nach Maßgabe des Zweckübertragungsgrundsatzes räumt der Bedienstete die für die Wahrnehmung der amtlichen Aufgaben benötigten Nutzungsrechte ein und erteilt die erforderlichen Zustimmungen etwa zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte oder zur Veröffentlichung.

Dasselbe gilt im Verhältnis zwischen anderen Grabungsträgern, etwa Grabungsfirmen, und ihren Bediensteten. Soweit Grabungsfirmen im Rahmen von Nebenbestimmungen zu Genehmigungen nach § 9 DSchG, bzw. zu Planfeststellungen oder Genehmigungen tätig werden, wird grundsätzlich auch der Umfang der übertragenen Rechte mit dem bei den Bediensteten der Ämter übereinstimmen, denn auch für die Arbeitnehmer

der Grabungsfirma ist erkennbar, dass das Unternehmen materiell zur Wahrung der öffentlichen Interessen tätig wird und diese die Übertragung der entsprechenden Rechte auf das zuständige Amt durch die Grabungsfirma erfordern.

Ob die Grabungsfirma ihrerseits die Rechte unmittelbar an das Amt für Bodendenkmalpflege überträgt oder an den Vorhabenträger als ihren Auftraggeber, der dann seinerseits die Rechte überträgt, hängt davon ab, wer Auftraggeber der Grabungsfirma ist und welche Vereinbarungen im Einzelfall getroffen worden sind. Auch im Verhältnis zwischen der Grabungsfirma und dem Amt bzw. dem Vorhabenträger als Auftraggeber der Grabungsfirma und dem Amt ist mangels anderweitiger Vereinbarung davon auszugehen, dass die Rechteeinräumung bzw. -übertragung in dem für die amtlichen Zwecke erforderlichen Umfang erfolgt. Während aber im Verhältnis von Arbeitnehmern und Bediensteten im Regelfall Nutzungsrechte auch soweit eingeräumt werden, wie eine wirtschaftliche Nutzung durch den Arbeitgeber in Betracht kommt, kann davon im Verhältnis zwischen Grabungsfirma bzw. Vorhabenträger und Amt nicht ausgegangen werden. Rein kommerzielle Nutzungen werden aber in dem hier diskutierten Bereich sehr selten sein.

Die Einräumung bzw. Übertragung der Rechte von der Grabungsfirma bzw. dem Vorhabenträger kann stillschweigend bei Ablieferung der Grabungsdokumentation erfolgen. Wegen § 40 I 1 UrhG kann die Einräumung von noch nicht entstandenen Rechten nur schriftlich erfolgen; soll die Urheberrechtslage bereits vor Beginn der Grabung eindeutig abgesichert werden, muss deshalb eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Soweit die Rechtsbeziehungen zwischen den verschiedenen Beteiligten vertraglich geregelt werden,¹⁶⁴ liegt es nahe, dabei auch die urheberrechtlichen Fragen zu erfassen.

5.2.2 Die Enteignung von Nutzungsrechten

Hinsichtlich der Verwertungsrechte ist das Urheberrecht verfassungsrechtlich als Eigentum anzusehen, das den Schutz des Art. 14 GG genießt.¹⁶⁵ Ein Entzug von Eigentum ist nach Art. 14 III GG als Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung ist außerdem eine gesetzliche Grundlage und die angemessene Entschädigung des Eigentümers, die nach Art und Ausmaß im Gesetz zu regeln ist. Wie beim Sacheigentum anerkannt ist, dass es im Wege der Enteignung nicht nur entzogen, sondern auch durch dingliche Rechte belastet werden kann und gegebenenfalls wegen des Grundsatzes der Erforderlichkeit

muss,¹⁶⁶ kann grundsätzlich auch die Einräumung eines Nutzungsrechts als „Belastung“ des Urheberrechts¹⁶⁷ durch Enteignung erfolgen.¹⁶⁸ Wegen Art. 109 EGBGB kann eine entsprechende gesetzliche Regelung auch durch Landesrecht erfolgen.

Allerdings ist dies bisher eine nur theoretische Möglichkeit. Denn weder das Urhebergesetz noch das Landesrecht enthalten eine entsprechende Regelung. Das nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz enthält Ermächtigungen zur Enteignung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern (§ 30 DSchG) und mit den Bestimmungen über die Ablieferung (§§ 17 f. DSchG) auch für die Enteignung von beweglichen Bodendenkmälern.¹⁶⁹ Eine Ermächtigung zur zwangsweisen Einräumung von Nutzungsrechten, sog. Zwangslizenzen,¹⁷⁰ ist dagegen im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz nicht vorgesehen; dasselbe gilt, soweit ersichtlich für die anderen Bundesländer.

5.2.3 Die Erzwingung der Einräumung von Nutzungsrechten durch Verwaltungsakt

Ebenso wie von der Übertragung des Eigentums an Dokumentationsunterlagen kann die Erlaubnis zur Beseitigung eines Bodendenkmals nach § 9 DSchG bzw. eine Genehmigung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen oder eine Grabungsgenehmigung nach § 13 DSchG durch Nebenbestimmung auch von der Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte und der Erteilung der erforderlichen Zustimmungen usw. abhängig gemacht werden. Die Grenze für die Zulässigkeit entsprechender Nebenbestimmungen wird durch das Übermaßverbot gezogen, vor allem durch den Grundsatz der Erforderlichkeit und der Angemessenheit. Danach sind solche Anordnungen nur zulässig, wenn eine weniger belastende Regelung nicht ebenso zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks ausreicht und die damit verbundene Belastung nicht außer Verhältnis zu dem Nutzen für die Allgemeinheit steht. Bei der Regelung der urheberrechtlichen Fragen sind dabei außer den Interessen des Adressaten die der Urheber zu berücksichtigen.

Davon ausgehend wird man angesichts des gesetzlichen Auftrages der Ämter für Bodendenkmalpflege folgende Forderungen für zulässig halten müssen:

- Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts, das Werk auf alle Arten im Rahmen der amtlichen Aufgabenwahrnehmung zu nutzen,
- Einwilligung zur Veröffentlichung,
- Einwilligung zur Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen im Rahmen der

- amtlichen Aufgabenwahrnehmung,
- Einwilligung zur Übertragung dieser Rechte im Rahmen der amtlichen Aufgabenwahrnehmung.

Die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte wird dagegen in Regelfall aus den oben erwähnten Gründen¹⁷¹ ausscheiden; es ist nicht ersichtlich, welche öffentlichen Interessen dadurch, daaa der Urheber selbst oder ein Dritter die betreffenden Teile der Grabungsdokumentation nutzt, verletzt würden. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Recht des Zugangs zum Werkstück (§ 25 UrhG)¹⁷² oder auf die Benennung als Urheber (§ 13 UrhG). Die Praxis hat gezeigt, dass die Aufgabenwahrnehmung der Ämter nicht dadurch beeinträchtigt wird, dass die Urheber von Dokumentationsunterlagen genannt werden. Ein entsprechender Verzicht kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn die Feststellung des oder der Urheber mit nennenswertem Aufwand verbunden ist; es empfiehlt sich deshalb, die Urheberangabe auf den einzelnen Dokumentationsstücken vorzuschreiben.

Das Verlangen nach Einräumung der Rechte muss auch auf die amtliche Aufgabenwahrnehmung beschränkt werden; die Forderung nach dem Erwerb von Rechten, um diese beispielsweise rein wirtschaftlich zu nutzen, die gegenüber eigenen Bediensteten gerechtfertigt ist, kann nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 9 oder 13 DSchG bzw. im Einzelfall einschlägige andere gesetzlichen Grundlagen gestützt werden.

Die Möglichkeit der Anordnung einer Einräumung von urheberrechtlichen Positionen durch Verwaltungsakt findet ihre Grenze allerdings an den Bestimmungen des Urheberrechts.¹⁷³ Etwas urheberrechtlich Unmögliches kann nicht durch Verwaltungsakt angeordnet werden. Damit scheiden etwa die Anordnungen des Vorausverzichts auf den – schwerlich praktisch werdenden – Rückruf wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 II UrhG) oder der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungen (§ 31 IV UrhG) aus. Auch der u.U. notwendig werdende nachträgliche Erwerb ursprünglich noch unbekannter Nutzungen wird durch die klare Urheberangabe auf einzelnen Werkstücken erleichtert; das gilt auch für amtliche Grabungen.

Für die Arbeit der Ämter für Bodendenkmalpflege praktisch relevante Grenzen sind dort erreicht, wo eine Möglichkeit zur Erzwingung der Einräumung von Nutzungsrechten nicht besteht, weil eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wie dies etwa bei Grabungen des Landes der Fall ist. Auch § 45 UrhG kann in diesen Fällen nur weiterhelfen, wenn den Ämtern für Bodendenkmalpflege

ge Werkstücke oder Vervielfältigungsstücke zur Verfügung stehen.

6. Zusammenfassung

1. Das Gutachten behandelt urheberrechtliche Fragen der praktischen Bodendenkmalpflege. (Tz. 1.1)
2. Die Bedeutung dieser Fragen ergibt sich nicht zuletzt aus der zunehmenden Tätigkeit privater Firmen in der Erfassung von Bodendenkmälern und bei Grabungen. (Tz. 1.2)
3. Das Urheberrecht am Werk und das Eigentum am jeweiligen Werkstück sind strikt voneinander zu unterscheiden. (Tz. 2.1.1)
4. Werke im Sinne des Urheberrechtes sind persönliche geistige Schöpfungen, die Individualität besitzen. Im einzelnen differieren die Anforderungen auch nach Art des Werkes. (Tz. 2.1.2)
5. Das Urheberrecht umfasst Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte. (Tz. 2.1.3)
6. Grabungen dienen der möglichst genauen und umfassenden Gewinnung und Fixierung der in einem Bodendenkmal enthaltenen Informationen. Die Qualität der Grabungsdokumentation bildet die unübersteigbare Grenze für eine spätere wissenschaftliche Auswertung. Auf das Denkmal selbst kann nicht zurückgegriffen werden, da es in aller Regel durch die Grabung zerstört wird. (Tz. 2.2.1)
7. Die Grabungsdokumentation umfasst kartographische, zeichnerische, fotografische und textliche Elemente. (Tz. 2.2.2)
8. Die durch eine Grabung gewonnenen Informationen werden durch die Öffentlichkeit, die Wissenschaft und durch Verwaltungen genutzt. (Tz. 2.2.3)
9. Grabungen sind in aller Regel sehr arbeitsteilig organisierte Unternehmen. Außer den vor Ort tätigen Wissenschaftlern, Grabungstechnikern, Fotografen usw. sind daran bei Firmengrabungen auch die Grabungsfirma und ihr Auftraggeber beteiligt. Im Rahmen der Auswertung einer Grabung werden neben Wissenschaftlern auch Zeichner, Restauratoren und Fotografen tätig. (Tz. 2.2.4)
10. Im Interesse des freien wissenschaftlichen Austausches genießen wissenschaftliche Werke nur hinsichtlich ihrer Gestaltung, also der Form, nicht aber ihres Inhalts urheberrechtlichen Schutz. (Tz. 3.1.1)
11. Als amtliche Werke im Sinne des § 5 II UrhG sind etwa amtliche Tätigkeitsberichte zur Unter-

- richtung der Öffentlichkeit oder publizierte Stellungnahmen in behördlichen Verfahren urheberrechtlich nicht geschützt. Wissenschaftliche Publikationen oder Führer zu Bodendenkmälern unterfallen nicht dem § 5 II UrhG. (Tz.3.1.2)
12. Fundstücke genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Dasselbe gilt grundsätzlich für Restaurierungen. (Tz. 3.2.1)
 13. Fotografien genießen auch dann, wenn es sich nicht um Lichtbildwerke (§ 2 Nr. 5 UrhG) oder Darstellungen wissenschaftlicher Art (§ 2 Nr. 7 UrhG) handelt, urheberrechtlichen Schutz. An ihnen besteht ein verwandtes Schutzrecht (§ 72 I UrhG), das sich im wesentlichen dadurch vom Urheberrecht unterscheidet, dass die Schutzfrist nur 50 statt 70 Jahre beträgt. (Tz. 3.2.2)
 14. Während die Vermessungsunterlagen keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, wird dies bei den Übersichtsplänen regelmäßig der Fall sein. (Tz. 3.2.3)
 15. Originalzeichnungen werden häufig Werkcharakter haben. Abreibungen, Durchzeichnungen und auf ähnlichem Wege erzeugte Darstellungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Reinzeichnungen können eigenständig Werkcharakter haben; es handelt sich dann um Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG. (Tz. 3.2.4)
 16. Die textlichen Teile der Grabungsdokumentation haben in der Regel nicht den Charakter urheberrechtlich geschützter Werke. (Tz. 3.2.5)
 17. Das Urheberrecht entsteht durch die Schöpfung des Werkes in der natürlichen Person seines Schöpfers. (Tz. 4.1.1)
 18. An der Werkschöpfung können mehrere Personen beteiligt sein. Während der Gehilfe kein Urheberrecht erwirbt, steht dieses Miturhebern gemeinsam zur gesamten Hand (§ 8 II, III UrhG) zu. Die Miturheberschaft ist von der Schaffung eines verbundenen Werks (§ 8 I UrhG) und der Bearbeitung (§ 23 UrhG) zu unterscheiden. Eine Zuordnung ist nur im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände möglich. (Tz. 4.1.2)
 19. Das Urheberrecht als solches ist nicht rechtsgeschäftlich übertragbar, aber vererblich. (Tz. 4.2.1)
 20. Der Urheber kann Nutzungsrechte, auch soweit sie künftige Werke betreffen, einräumen. Diese Einräumung kann als einfache oder als ausschließliche Lizenz erfolgen; die ausschließliche Lizenz berechtigt zur Nutzung unter Ausschluss jedes anderen und zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte. Nutzungsrechte können zeitlich, räumlich und sachlich beschränkt eingeräumt werden. Die Einräumung von Rechten für noch nicht bekannte Nutzungen ist ausgeschlossen. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig. Nach dem Zweckübertragungsgrundsatz bestimmt sich der Umfang der Nutzungsrechtseinräumung im Zweifel nach dem damit verfolgten Zweck. Bei Firmengrabungen kann die Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte durch Nebenbestimmung sichergestellt werden. (Tz. 4.2.2)
 21. Auch über Urheberpersönlichkeitsrechte kann in gewissem Umfang disponiert werden. Bei den durch Grabungsfirmen durchgeführten Grabungen kann die Erteilung der Veröffentlichungserlaubnis durch Nebenbestimmung sichergestellt werden. (Tz. 4.2.3)
 22. Die Veröffentlichung und Verwertung einer Bearbeitung bedarf der Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes (§ 23 S. 1 UrhG). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist bei der Einräumung von Nutzungsrechten an Zeichnungen, Plänen usw. davon auszugehen, dass auch die entsprechende Einwilligung erteilt ist. (Tz. 4.2.4)
 23. Der im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses tätige Schöpfer wird für verpflichtet gehalten, dem Dienstherrn oder Arbeitgeber die nach dem Betriebszweck erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen und die notwendigen Zustimmungen zu erteilen. Ausgeschlossen ist die Einräumung von Rechten für noch nicht bekannte Nutzungen (§ 31 IV UrhG). Hinsichtlich der Bediensteten der Landschaftsverbände, die in den Ämtern für Bodendenkmalpflege tätig sind, ist nach dem Zweck des Betriebes, wie er sich aus deren gesetzlichem Auftrag ergibt, davon auszugehen, dass in der Regel ein Recht für die Nutzung auf alle bekannten Arten eingeräumt und die Zustimmung zur Übertragung dieser Nutzungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung erteilt wird. Wo nicht wirtschaftliche Nutzungen in Rede stehen, genügt die Einräumung einer einfachen Lizenz. Diese Regeln gelten jedoch nur für sog. Pflichtwerke. (Tz. 4.2.5)
 24. Die Veröffentlichung oder erste Inhaltsmitteilung eines Werks ist grundsätzlich dem Urheber vorbehalten. Mit einem öffentlichen Vortrag ist diese Befugnis erschöpft. In der Überlassung von Werkstücken an das Amt für Bodendenkmalpflege liegt regelmäßig keine Veröffentlichung. In der Überlassung liegt re-

- gelmäßig aber die Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der Aufgaben des Amtes. Soweit dem Verantwortlichen für die Grabung die Publikation für eine bestimmte Zeit vorbehalten wird, erfolgt diese Zustimmung unter einer aufschiebenden Bedingung. (Tz. 5.1.1)
25. Soweit die für die Nutzung einer Grabungsdokumentation im Rahmen von amtlichen Entscheidungen oder Stellungnahmen notwendigen Rechte ausnahmsweise nicht beim Amt für Bodendenkmalpflege liegen, gestattet § 45 UrhG die Publikation und die Herstellung der benötigten Anzahl von Vervielfältigungsexemplaren. (Tz. 5.1.2)
26. Die Aufnahme von Teilen einer Grabungsdokumentation in eine nicht ausschließlich selbstgenutzte Datenbank o.ä. setzt das entsprechende Nutzungsrecht voraus. Von dessen Einräumung kann im Zweifel nur dann ausgegangen werden, wenn eine entsprechende Nutzung praktiziert wurde, als die Dokumentation dem Amt übergeben wurde. (Tz. 5.1.3)
27. Von der Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte und der Erteilung der erforderlichen Einwilligungen kann bei den Bediensteten der Landschaftsverbände wie bei denen privater Grabungsfirmen nach den Grundsätzen über das Urheberrecht in Dienst- und Arbeitsverhältnissen ausgegangen werden. Im Verhältnis zwischen Grabungsfirma bzw. ihrem Auftraggeber und dem Amt ist mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ebenfalls davon auszugehen, dass die für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben erforderliche Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse erfolgt. Soll die Einräumung nicht erst mit der Ablieferung der Grabungsdokumentation, sondern bereits im Vorfeld der Grabung erfolgen, muss sie schriftlich erfolgen (§ 40 I 1 UrhG).
28. Die Enteignung urheberrechtlicher Positionen ist grundsätzlich möglich; mangels entsprechender Rechtsgrundlagen kommt sie aber praktisch nicht in Betracht. (Tz. 5.2.2)
29. Die Einräumung der erforderlichen urheberrechtlichen Befugnisse an das Amt für Bodendenkmalpflege kann durch Nebenbestimmung zur Grabungserlaubnis oder zur Erlaubnis nach § 9 DSchG sichergestellt werden. Dabei wird man folgende Forderungen für zulässig halten müssen: die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts, das Werk auf alle Arten im Rahmen der amtlichen Aufgabenwahrnehmung zu nutzen, die Einwilligung zur Veröffentlichung, die Einwilligung

zur Veröffentlichung und Verwertung von Bearbeitungen im Rahmen der amtlichen Aufgabenwahrnehmung und die Einwilligung zur Übertragung dieser Rechte im Rahmen der amtlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Forderung nach der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungen ist unzulässig. (Tz. 5.2.3)

Anmerkungen

- ¹ Oebbecke, (Teil-)Privatisierung S. 13 ff.
- ² Zu den in Betracht kommenden Gestaltungen s. Oebbecke, Rechtsfragen S. 58 ff.
- ³ Dazu s. die Untersuchung von Dörner, S. 11 ff.
- ⁴ Reh binder, S. 59 f.
- ⁵ BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971 – 1 BvR 765/66 –, BVerfGE 31, 229 (238 ff); Beschl. v. 25.10.1978 – 1 BvR 352/71 –, BVerfGE 49, 382 (392); Beschl. v. 11.10.1988 – 1 BvR 777/85 –, BVerfGE 79, 1 (25); Wendt, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 14. Rnr. 24; Jarass/ Piero th, Rnr. 7a; Wieland, in: Dreier, Art. 14 Rnr. 51; Seewald/ Freudling, NJW 1986, 2689.
- ⁶ BVerfG, Beschl. v. 7.7.1971 – 1 BvR 765/66 –, BVerfGE 31, 229 (240 ff); Beschl. v. 25.10.1978 – 1 BvR 352/71 –, BVerfGE 49, 382 (394); Beschl. v. 11.10.1988 – 1 BvR 777/85 –, BVerfGE 79, 1 (25); Beschl. v. 11.10.1988 – 1 BvR 743/86 –, BVerfGE 79, 29 ff; Haber stumpf, Rnr. 6.
- ⁷ BGH, Urt. v. 23.2.1995 – I ZR 68/03 – Mauer-Bilder, WRP 1995, 609 (611).
- ⁸ Reh binder, S. 69.
- ⁹ van Waasen, S. 17 ff.
- ¹⁰ van Waasen, S. 11 ff.
- ¹¹ Reh binder, S. 70; Hertin, in: Fromm/ Nordemann, § 14 Rnr. 18 m.w.Nachw.
- ¹² Etwa BGH, Urt. v. 27.9.1990 – I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien, GRUR 1991, 523 (524 f.).
- ¹³ Haber stumpf, Rnr. 68 f.
- ¹⁴ Haber stumpf, Rnr. 70 f.
- ¹⁵ Haber stumpf, Rnr. 73 ff; Reh binder, S. 45.
- ¹⁶ Haber stumpf, Rnr. 83.
- ¹⁷ Vgl. etwa Haber stumpf, Rnr. 75 a.E., der das Kriterium der Leistungshöhe nur auf Objekte anwenden will, für die auch Geschmacksmusterschutz in Betracht kommt, Reh binder, S. 45, der das Kriterium generell anwenden will, und Altenpohl, S. 68, die das Kriterium generell ablehnt.
- ¹⁸ Haber stumpf, Rnr. 123; Reh binder, S. 29 f.

- ¹⁹ Haberstumpf, Rnr. 124.
- ²⁰ S. etwa Reh binder, S. 172; Haberstumpf, Rnr. 124.
- ²¹ S. dazu etwa Kraßer, S. 95 f.
- ²² Haberstumpf, Rnr. 152; Vinck, in: Fromm/ Nordemann, § 15 Rnr. 1.
- ²³ Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, handelt es sich bei den zitierten Vorschriften um solche des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- ²⁴ Zum Begriff des Bodendenkmals s. Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 39 ff.
- ²⁵ Dazu Brügge, passim.
- ²⁶ S. dazu Oebbecke, DVBl. 1983, 384 f.
- ²⁷ S. etwa zu der ein archäologisches Werk betreffenden Entscheidung des Tribunal civil de Marseille v. 11.4.1957 und den Reaktionen darauf Koch-Krumrei, S. 137 ff.
- ²⁸ Überblick bei Altenpohl, S. 41 ff.
- ²⁹ S. etwa die Nachweise bei von Moltke, S. 86.
- ³⁰ Reh binder, S. 41, 44; Haberstumpf, Rnr. 64 ff.; Haberstumpf, UFITA 96 (1983), S. 41 ff.
- ³¹ von Moltke, S. 98 ff; dazu s. auch Wild, GRUR 1986, 742.
- ³² S. mit im Einzelnen leicht abweichender Formulierung Loewenheim, in: Schricker, § 2 Rnr. 59; Schricker, FS Scholz, S. 243 f.; Fahse, GRUR 1996, 332 f.; Ulmer, S. 121; Haberstumpf, UFITA 96 (1983), S. 49 geht davon aus, daß „Daten und empirische Befunde“ keinen Schutz genießen.
- ³³ Schmieder, NJW 1993, 1122.
- ³⁴ BGH, Urt. v. 15.12.1978 – I ZR 26/77 – Flughafenpläne, BGHZ 73, 288 (292); bestätigt durch BGH, Urt. v. 29.3.1984 – I ZR 32/82 – Ausschreibungsunterlagen, GRUR 1984, 659 ff.
- ³⁵ BGH, Urt. v. 7.12.1979 – I ZR 157/77 – Monumenta Germania Historica, GRUR 1980, 227 (230 f.).
- ³⁶ BGH, Urt. v. 21.11.1980 – I ZR 106/78 – Staatsexamensarbeit, GRUR 1981, 352 (355). Dazu s. auch Rojahn, GRUR 1984, 662.
- ³⁷ BGH, Urt. v. 10.5.1984 – I ZR 85/82 – Elektrodenfabrik, GRUR 1985, 129 (130).
- ³⁸ Dazu auch Rojahn, GRUR 1984, 662.
- ³⁹ BGH, Urt. v. 17.4.1986 – I ZR 213/83 – Anwaltsschriftsatz, GRUR 1986, 739 (741).
- ⁴⁰ OLG München, Urt. v. 13.6.1991 – 29 U 6848/90 – Rechtsgutachten, ZUM 1992, 97 ff.
- ⁴¹ BGH, Urt. v. 27.9.1990 – I Zr 244/88 – Grabungsmaterialien, GRUR 1991, 523.
- ⁴² A.a.O. S. 525.
- ⁴³ Kraßer, S. 99; Uhl, S. 33 f.
- ⁴⁴ Schack, Rnr. 518.
- ⁴⁵ BGH, Urt. v. 12.6.1981 – I ZR 95/70 – WK-Dokumentation, GRUR 1982, 37 (40); BGH, Urt. v. 9.10.1986 – I ZR 145/84 – AOK-Merkblatt, GRUR 1987, 166 (167).
- ⁴⁶ BGH, Urt. v. 28.4.1972 – I ZR 108/70 – Im Rhythmus der Jahrhunderte, GRUR 1972, 713 (714).
- ⁴⁷ Katzenberger, GRUR 1972, 690; von Ungern-Sternberg, GRUR 1977, 771.
- ⁴⁸ Haberstumpf, Rnr. 225.
- ⁴⁹ Katzenberger, GRUR 1972, 690.
- ⁵⁰ Katzenberger, GRUR 1972, 691 f.
- ⁵¹ Katzenberger, GRUR 1972, 691; Reh binder, S. 207.
- ⁵² Katzenberger, GRUR 1972, 693; Haberstumpf, Rnr. 225.
- ⁵³ Dazu, daß amtliche Werke von privaten Urhebern stammen können, s. etwa BGH, Urt. v. 26.4.1990 – I ZR 79/88 – DIN-Normen, GRUR 1990, 1003 ff; von Ungern-Sternberg, GRUR 1977, 766 ff.
- ⁵⁴ Schack, Rnr. 522.
- ⁵⁵ von Ungern-Sternberg, GRUR 1977, 766.
- ⁵⁶ BGH, Urt. v. 30.6.1983 – I ZR 129/81 – VOB/C, GRUR 1984, 117 (119).
- ⁵⁷ von Ungern-Sternberg, GRUR 1977, 772; in diese Richtung auch Uhl, S. 42 f.
- ⁵⁸ Das übersieht etwa Arnold, wenn er S. 27 f. nur Werke mit rechtserheblichen Informationen und „Schriften zu akuten Gefahrenlagen“ unter § 5 II UrhG subsumieren will.
- ⁵⁹ Dazu von Ungern-Sternberg, GRUR 1977, 772.
- ⁶⁰ Zum Fall einer Madonnenskulptur aus dem 15. Jhdt. s. BGH, Urt. v. 13.10.1965 – Ib ZR 111/63 – Apfelmadonna, BGHZ 44, 288 (292).
- ⁶¹ So könnte etwa bei einer Grabung, die ein Objekt aus der Zeit des Nationalsozialismus betrifft, ein Werk aus dieser Zeit gefunden werden. In einem solchen Fall wäre davon auszugehen, daß die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist. Zu Beispielen solcher Grabungen s. Kerndl S, 29 ff und Isenberg, S. 33 ff.
- ⁶² Dazu BGH, Urt. v. 13.10.1965 – Ib ZR 111/63 – Apfelmadonna, BGHZ 44, 288 (293).
- ⁶³ BGH, Urt. v. 13.10.1965 – Ib ZR 111/63 – Apfelmadonna, BGHZ 44, 288 (293 ff).
- ⁶⁴ Zur Rechtslage bis 1985 s. Katzenberger, GRUR Int. 1989, 116.
- ⁶⁵ Zu Bedeutung und Technik Gersbach, S. 105 ff.
- ⁶⁶ Reh binder, S. 106.

- ⁶⁷ Loewenheim, in: Schricker, § 2 Rnr. 131; Rehbinder, S. 105; Heitland, S. 45; zum Problem schon RG, Urt. v. 16.9.1922 – I 382/21 –, RGZ 105, 160 ff.
- ⁶⁸ Rehbinder, S. 105.
- ⁶⁹ Heitland, S. 46.
- ⁷⁰ „Jede Aufnahme muß in verschiedenen Belichtungssequenzen erfolgen. Schlagschatten sind zu vermeiden. Die Profile und gegebenenfalls Flächen sind ausreichend auszuleuchten.“ (Tz. 1.6.4) der Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen.
- ⁷¹ Zu den Kriterien OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.2.1996 – 20 U 115/95 – Beuys-Fotografien, GRUR 1997, 49 (51).
- ⁷² S. dazu Heitland, S. 44.
- ⁷³ Riedel, GRUR 1954, 502; Heitland, S. 42 ff.
- ⁷⁴ OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.2.1996 – 20 U 115/95 – Beuys-Fotografien, GRUR 1997, 49 (50 f.).
- ⁷⁵ BGH, Urt. v. 3.7.1964 – Ib ZR 146/62 – Stadtplan, UFITA 43 (1964), 156 (157).
- ⁷⁶ BGH, Urt. v. 20.11.1986 – I ZR 160/84 – Werbepläne, GRUR 1987, 360 (361).
- ⁷⁷ BGH, Urt. v. 2.7.1987 – I ZR 232/85 – Topographische Landeskarten, ZUM 1987, 634 (636).
- ⁷⁸ BGH, Urt. v. 28.5.1998 – I ZR 81/96 – Stadtplanwerk, NJW 1998, 3352 ff.
- ⁷⁹ S. auch Zusammenfassung bei Loewenheim, in: Schricker, § 2 Rnr. 132.
- ⁸⁰ Stefan, GRUR 1987, 362.
- ⁸¹ Dazu s. auch Altenpohl, S. 95 f.
- ⁸² Dazu s. die Darstellung bei Gersbach, S. 13 ff.
- ⁸³ Tz. 1.6.1 des Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen.
- ⁸⁴ Zu den Kriterien BGH, Urt. v. 28.2.1991 – I ZR 88/89 – Explosionszeichnungen, GRUR 1991, 529 (530); BGH, Urt. v. 10.10.1991 – I Zr 147/89 – Bedienungsanweisung, GRUR 1993, 34 (35 f.); auch LG München, Urt. v. 22.7.1988 – 21 O 20143/86 – BMW-Motor, GRUR 1989, 503 ff.
- ⁸⁵ BGH, Urt. v. 21.11.1991 – I ZR 190/89 – Leitsätze, GRUR 1992, 382 (385).S: auch Nordemann/ Hertin, NJW 1971, 688.
- ⁸⁶ Zur Abgrenzung s. Rehbinder, S. 113; Haberstumpf, Rnr. 98.
- ⁸⁷ Rehbinder, S. 113.
- ⁸⁸ Rehbinder, S. 92; Haberstumpf, Rnr. 77.
- ⁸⁹ Gersbach, S. 115 f.
- ⁹⁰ Soweit dort „Beobachtungen, spontane Meinungen und Gedanken zu einzelnen Phasen einer Grabung festgehalten“ werden (Handbuch der Grabungstechnik Tz. 18.4.1) kann das anders sein.
- ⁹¹ Grabungsstandards des Verbandes der Landesarchäologen Tz. 1.6.5 und 1.7.2.; Handbuch der Grabungstechnik Tz. 18.4.2.
- ⁹² Haberstumpf, Rnr. 73 ff; Rehbinder, S. 45.
- ⁹³ Haberstumpf, Rnr. 109; Rehbinder, S. 119.
- ⁹⁴ Rehbinder, 119 f.; Haberstumpf, Rnr. 109.
- ⁹⁵ Loewenheim, in: Schricker, § 2 Rnr. 8; Schmieder, GRUR 1963, 298.
- ⁹⁶ Haberstumpf, Rnr. 110.
- ⁹⁷ Dazu Hörnig, UFITA 99 (1985), 27 ff.
- ⁹⁸ Rehbinder, S. 121.
- ⁹⁹ Haberstumpf, Rnr. 116.
- ¹⁰⁰ Rehbinder, S. 122.
- ¹⁰¹ Haberstumpf, Rnr. 116.
- ¹⁰² Rehbinder, S. 111, 113; Haberstumpf, Rnr. 100.
- ¹⁰³ Haberstumpf, Rnr. 101.
- ¹⁰⁴ Rehbinder, S. 112.
- ¹⁰⁵ Schack, Rnr. 423.
- ¹⁰⁶ Heitland, S. 39 f.
- ¹⁰⁷ Tz. 3.2.4.
- ¹⁰⁸ S. allerdings Nordemann, in: Fromm-Nordemann, § 10 Rnr. 4 f.
- ¹⁰⁹ Rehbinder, S. 226 f.
- ¹¹⁰ Rehbinder, S. 229.
- ¹¹¹ Rehbinder, S. 233.
- ¹¹² Rehbinder, S. 230; Haberstumpf, Rnr. 264 ff.
- ¹¹³ S. die Nachweise bei Haberstumpf, Rnr. 251.
- ¹¹⁴ Rehbinder, S. 238.
- ¹¹⁵ Rehbinder, S. 236 ff; Haberstumpf, Rnr. 251.
- ¹¹⁶ Hörnig, UFITA 99 (1985), 14.
- ¹¹⁷ Zu den Begriffen Hörnig, UFITA 99 (1985), 67 f.
- ¹¹⁸ Kraßer, S. 79 f.; Seewald/ Freudling, NJW 1986, 2690.
- ¹¹⁹ Etwa BAG, Urt. v. 13.9.1983 – 3 AZR 371/81 – Statikprogramme, GRUR 1984, 429 (431) m. w. Nachw.
- ¹²⁰ Rehbinder, S. 246.

- ¹²¹ Haberstumpf, Rnr. 297; Schmieder, GRUR 1963, 300; Kraßer, S. 98.
- ¹²² Etwa Schmieder, GRUR 1963, 298; Kraßer, S. 88; Leuze, ZBR 1997, 40.
- ¹²³ Rehbinder, S. 250; Haberstumpf, Rnr. 302; Kraßer, S. 93; s. auch Seewald/ Freudling, NJW 1986, 2690 Fußn. 28. A.A. Schack, Rnr. 557.
- ¹²⁴ Haberstumpf, Rnr. 303; Rehbinder, S. 250 f; Schmieder, GRUR 1963, 299; Kraßer, S. 94 f.; Uhl, S. 93 ff; für das Beamtenrecht Leuze, ZBR 1997, 42 ff; Seewald/ Freudling, NJW 1986, 2691; Uhl, S. 175 ff.
- ¹²⁵ Kraßer, S. 92.
- ¹²⁶ S. den Abdruck der BT-Drs. 12/7489 bei Bartenbach/ Schulze (S. 382).
- ¹²⁷ Schack, JZ 1998, 759.
- ¹²⁸ Rehbinder, S. 252 f.; Pfennig, S. 110; Kraßer, S. 96 f.
- ¹²⁹ Kraßer, S. 91; Uhl, S. 112 ff; das gilt auch im Beamtenverhältnis: Troidl, BayVBl. 1972, 95; Leuze, ZBR 1997, 45; Seewald/ Freudling, NJW 1986, 2690 f.
- ¹³⁰ Rehbinder, S. 252 f.
- ¹³¹ S. dazu Rehbinder, S. 254; Kraßer, S. 92.
- ¹³² Zum Begriff etwa Kraßer, S. 89.
- ¹³³ Dazu s. auch Leuze, ZBR 1997, 41; Pakuscher, S. 445.
- ¹³⁴ Haberstumpf, Rnr. 305; Rehbinder, S. 247 ff; Kraßer, S. 105; anders BAG, Urt. v. 13.9.1983 – 3 AZR 371/81 – Statistikprogramme, GRUR 1984, 429 (432); kritisch dazu Ulmer, GRUR 1984, 434; für Beamte differenziert Schmieder, GRUR 1963, 300.
- ¹³⁵ Dazu Uhl, S. 172 f.
- ¹³⁶ Rehbinder, S. 259; Pakuscher, S. 455.
- ¹³⁷ Etwa BGH, Urt. v. 27.9.1990 – I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien, GRUR 1991, 523 (524); Haberstumpf, Rnr. 306; Rehbinder, S. 248; Schrickler, FS Lorenz, S.234, 241 f.; Fahse, GRUR 1996, 336 f.
- ¹³⁸ Etwa BGH, Urt. v. 27.9.1990 – I ZR 244/88 – Grabungsmaterialien, GRUR 1991, 523 (528); dazu Schrickler, FS Scholz, S. 236 ff.
- ¹³⁹ Vinck, in: Fromm/ Nordemann, § 25 Rnr. 1; van Waasen, S. 180 ff.
- ¹⁴⁰ Haberstumpf, Rnr. 156.
- ¹⁴¹ Dazu auch Schack, JZ 1998, 755 ff.
- ¹⁴² Zum Begriff s. Jacobs, GRUR 1998, 249 ff.
- ¹⁴³ Dazu van Waasen, S. 17 ff.
- ¹⁴⁴ Haberstumpf, Rnr. 154.
- ¹⁴⁵ Haberstumpf, Rnr. 154, Vinck, in: Fromm/ Nordemann, § 15 Rnr. 4.
- ¹⁴⁶ von Ungern-Sternberg, in: Schrickler, § 15 Rnr. 31 ff.
- ¹⁴⁷ OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.1.1997 – 2 U 30/96 – Jüdische Friedhöfe, GRUR 1997, 363 (364).
- ¹⁴⁸ Rehbinder, S. 144 f.
- ¹⁴⁹ Rehbinder, S. 155; Schack, GRUR 1998, 250.
- ¹⁵⁰ Rehbinder, S. 210.
- ¹⁵¹ BGH, Urt. v. 14.4.1978 – I ZR 111/76 – Vervielfältigungsstücke, GRUR 1978, 474 ff; Nordemann, in: Fromm/ Nordemann, § 53 Rnr. 3; Haberstumpf, Rnr. 219; Rehbinder, S. 190.
- ¹⁵² Haberstumpf, Rnr. 235.
- ¹⁵³ Haberstumpf, Rnr. 235; BT-Drs. IV/ 270 S. 63.
- ¹⁵⁴ S. dazu etwa von Gamm, § 45 Rnr. 2; BT-Drs. IV/ 270 S. 62.
- ¹⁵⁵ Im Ansatz noch erheblich weiter, teilweise aber auch deutlich enger Möhring/ Nicolini, § 45 Anm. 4 c: „alle nicht zu den Gerichten gehörenden staatlichen oder kommunalen Dienststellen, z.B. Versorgungs-, Lastenausgleichs- und Gesundheitsämter, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Landesversicherungsanstalten als Träger der Arbeiterrentenversicherung, nicht aber die Berufsgenossenschaften und die AOK ...“
- ¹⁵⁶ Möhring/ Nicolini, § 45 Anm. 5.
- ¹⁵⁷ Möhring/ Nicolini, § 45 Anm. 2 b.
- ¹⁵⁸ Melichar, in: Schrickler, § 45 Rnr. 6.
- ¹⁵⁹ von Gamm. § 45 Rnr. 11.
- ¹⁶⁰ Nordemann, in: Fromm/ Nordemann, § 45 Rnr. 2.
- ¹⁶¹ Dazu s. etwa Rehbinder, S. 192; Pfennig, S. 92.
- ¹⁶² BGH, Urt. v. 16.1.1997 – I ZR 9/95 – CB-Infobank I, GRUR 1997, 459 (461); Mehrings, GRUR 1983, 280.
- ¹⁶³ Pfennig, S. 96.
- ¹⁶⁴ Oebbecke, Rechtsfragen S. 60.
- ¹⁶⁵ Tz. 2.1.1.
- ¹⁶⁶ Jarass, in: Jarass/ Pieroth, Art. 14 Rnr. 61; Wendt, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 14 Rnr. 164.
- ¹⁶⁷ Zum Verständnis der Nutzungsrechts als Belastung des Urheberrechts Rehbinder, S. 225; Haberstumpf, Rnr. 249.
- ¹⁶⁸ Schack, Rnr. 778 ff.
- ¹⁶⁹ Dazu, daß es sich bei der Ablieferung um eine Enteignung handelt, Memmesheimer/ Upmeier/ Schönstein, § 17 Rnr. 5.
- ¹⁷⁰ Dazu Schack, Rnr. 785 ff.

¹⁷¹ Tz. 4.2.5.

¹⁷² Vinck, in: Fromm/ Nordemann, § 25 Rnr. 4 hält einen generellen Verzicht für die Zukunft für ausgeschlossen.

¹⁷³ Oebbecke, Rechtsfragen S.64.

L i t e r a t u r

Arnold, Claudius

Amtliche Werke im Urheberrecht, Zur Verfassungsmäßigkeit und analogen Anwendbarkeit des § 5 UrhG, 1994.

Altenpohl, Martina

er urheberrechtliche Schutz von Forschungsergebnissen, 1987.

Bartenbach, Kurt/ Michael Buddenberg/Karsten Metzlauff/Johann Pitz/ Erich Schulze/Marcel Schulze/ Stefan Schweyer/Volker Spitz/Franz-Eugen Volz/ Johannes Zindel,

Formularsammlung zum Gewerblichen Rechtsschutz, 1996.

Brügge, Jürgen

Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993.

Dörner, Heinrich

Zivilrechtliche Probleme der Bodendenkmalpflege, 1992.

Dreier, Horst (Hg.)

Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 1996.

Fahse, Hermann

Artikel 5 GG und das Urheberrecht der Architektur-Professoren, GRUR 1996, 331 ff.

Fromm, Friedrich Karl/Wilhelm Nordemann/Kai Vinck/Paul W. Hertin

Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 8. Auflage, 1994.

von Gamm, Otto-Friedrich Frhr.

Urheberrechtsgesetz, Kommentar, 1968.

Gersbach, Egon

Ausgrabung heute – Methoden und Techniken der Feldgrabung, 1998.

Haberstumpf, Helmut

Gedanken zum Urheberrechtsschutz wissenschaftlicher Werke, UFITA 96 (1983), S. 41 ff.

Handbuch des Urheberrechts, 1996.

Handbuch der Grabungstechnik

hg. von Jörg Biel und Dieter Klonk, Loseblatt, Stand Juni 1994.

Heitland, Horst

Der Schutz der Fotografie im Urheberrecht Deutschlands, Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1995.

Hörnig, Andreas

Das Bearbeitungsrecht und die Bearbeitung im Urheberrecht unter besonderer Berücksichtigung von Werken der Literatur, UFITA 99 (1985), 13 ff.

Isenberg, Gabriele

Zu den Ausgrabungen im Konzentrationslager Witten-Annen, Ausgrabungen und Funde, Band 40 (1995), S. 31 ff.

Jacobs, Rainer

Der neue urheberrechtliche Vermietbegriff, GRUR 1998, 246 ff.

Jarass, Hans D./ Bodo Pieroth

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Auflage, 1997.

Katzenberger, Paul

Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes amtlicher Werke, GRUR 1972, 686 ff.

Neue Urheberrechtsprobleme der Photographie, GRUR Int. 1989, 116 ff.

Kernd'l, Alfred

„Fahrbunker“ und andere Bodendenkmäler der NS-Zeit im Zentrum der Hauptstadt, Ausgrabungen und Funde, Band 40 (1995), S. 29 ff.

Koch-Krumrei, Marina

Der urheberrechtliche Schutz wissenschaftlicher Werke in Deutschland und Frankreich, 1991.

Kraßer, Rudolf

Urheberrecht in Arbeits-, Dienst- und Auftragsverhältnissen, in: Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schrickler zum 60. Geburtstag, hg. von Friedrich-Karl Beier, Horst-Peter Götting, Michael Lehmann, Rainer Moufang, 1995, S. 77 ff.

Leuze, D.

Urheberrechte im Beamtenverhältnis, ZBR 1997, 37 ff.

Mehrings, Josef

Information und Dokumentation (IuD) – Ein Stiefkind der Urheberrechtsnovelle?, GRUR 1983, 275 ff.

Memmesheimer, Paul Artur/Dieter Upmeyer/Horst Dieter Schönstein

Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 2. Auflage, 1989.

Möhring, Philipp/ Käte Nicolini

Urheberrechtsgesetz, 1970.

von Moltke, Bertram

Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft, 1992.

Nordemann, Wilhelm/Paul Wolfgang Hertin

Urheberrechtlicher Werkschutz an veröffentlichten Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen?, NJW 1971, 688 ff.

Oebbecke, Janbernd

Das Recht der Bodendenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland, DVBl. 1983, 384 ff.

Der Rechtsbegriff des Bodendenkmals, in: Archäologie und Recht – Was ist ein Bodendenkmal?, hg. v. Heinz Günter Horn, Hiltrud Kier, Jürgen Kunow, Bendix Trier, Mainz 1991, S. 39 ff.

Rechtsfragen zur Tätigkeit von Grabungsfirmen bei der archäologischen Untersuchung von Flächen, in: Archäologische Denkmalpflege und Grabungsfirmen, Kolloquium im Rahmen der Jahrestagung 1993, hg. vom Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland, 1994, S. 57 ff.

(Teil-)Privatisierung der Bodendenkmalpflege – kurzlebige Mode oder notwendige Modernisierung?, in: Privatisierung in der Bodendenkmalpflege, Öffentlich-rechtliche Fragen des Einsatzes privater Grabungsfirmen, 1997, S. 13 ff.

Pakuscher, Ernst Karl

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Spiegel des Urheberrechts – Zur Problematik des § 43 UrhG, in: Festschrift für Alfred-Carl Gaedertz zum 70. Geburtstag, hg. von Gisela Wild, Ine-Marie Schulte-Franzheim, Monika Lorenz-Wolf, 1992, S. 441 ff.

Pfennig, Gerhard

Museumspraxis und Urheberrecht, 1996.

Rehbinder, Manfred

Urheberrecht, 9. Auflage, 1996.

Riedel, Hermann

Das photographische Urheberrecht in den Referentenentwürfen des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform, GRUR 1954, 500 ff.

Rojahn, Sabine

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 29.3.1984 – I ZR 32/82 – Ausschreibungsunterlagen, GRUR 1984, 662 f.

Sachs, Michael (Hg.)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 1996.

Schack, Haimo

Urheber- und Urhebervertragsrecht, 1997.

Neue Techniken und geistiges Eigentum, JZ 1998, 753 ff.

Schmieder, Hans-Heinrich

Die Rechtsstellung der Urheber und künstlerischen

Werkmittler im privaten und öffentlichen Dienst, GRUR 1963, 297 ff.

Rezension zu Bertram von Moltke, Das Urheberrecht an Werken der Wissenschaft, NJW 1993, 1122.

Schricker, Gerhard (Hg.)

Urheberrecht, Kommentar, 1987.

Das Recht des Hochschullehrers an seinen wissenschaftlichen Papieren, in: Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, hg. von Bernhard Pfister und Michael R. Will, 1991, S. 233 ff.

Seewald, Otfried/Gabriele Freudling

Der Beamte als Urheber, NJW 1986, 2688 ff.

Stefan, Ernst H.

Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.11.1986 – I ZR 160/84 – Werbepläne, GRUR 1987, 362.

Troidl, Hans

Der Urheber im öffentlichen Dienst, BayVBl. 1972, 93 ff.

Uhl, Melanie

Der beamtete Urheber, Diss. Bremen 1988.

Ulmer, Eugen

Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, 1980.

Anmerkung zu BAG, Urt. v. 13.9.1983 – 3 AZR 371/81 -, GRUR 1984, 432 ff.

von Ungern-Sternberg, Joachim

Werke privater Urheber als amtliche Werke, GRUR 1977, 766 ff.

van Waasen, Raphael

Das Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Eigentum im deutschen und ausländischen Recht, 1994.

Wild, Gisela

Anmerkung zum Urteil des BGH vom 17.4.1986 – I Zr 213/83 -, GRUR 1986, 741 f.

